

1995

Ausgegeben zu Bonn am 30. Juni 1995

Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
14. 6. 95	Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BerVersV) FNA: neu: 7631-1-20; 7631-1-11, 7631-1-12	858
22. 6. 95	Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Geltungsbereich des Postpersonalrechtsgesetzes (Postlaufbahnverordnung – PostLV) FNA: neu: 900-10-4-7; 900-7-2	868
26. 6. 95	Verordnung zur Durchführung der Betriebsratswahlen bei den Postunternehmen (WahlO Post) FNA: neu: 900-10-4-8	871
27. 6. 95	Dreißigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-Verordnung 1995/96 – AnrV 1995/96) FNA: neu: 830-2-9-30	874
27. 6. 95	Zehnte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet FNA: neu: 830-2-18-10; 830-2-18-9	879
1. 6. 95	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 1747 Abs. 2 Satz 1 und 2 BGB) FNA: 1104-5, 400-2	884
6. 6. 95	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 14 Abs. 1 Satz 1 GesO) FNA: 1104-5, III-11	884

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 16 und Nr. 17	885
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	888

Die Anlagen, Formblätter, Nachweisungen und Muster zur Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BerVersV) vom 14. Juni 1995 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Verordnung
über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen
gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen
(BerVersV)***

Vom 14. Juni 1995

Auf Grund des § 55a Abs. 1 und des § 106 Abs. 2 Satz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), § 55a zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630), § 106 Abs. 2 Satz 4 geändert durch Artikel 4 Nr. 19 Buchstabe b des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1377), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 55a Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vom 10. Juli 1986 (BGBl. I S. 1094) verordnet das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder und nach Anhörung des Versicherungsbeirats gemäß § 55a Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

**Interner jährlicher Bericht
für das Bundesaufsichtsamt**

§ 1 Interner jährlicher Bericht

Erster Unterabschnitt

Bilanz und
Gewinn- und Verlustrechnungen

- § 2 Formblätter für Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung
- § 3 Gewinn- und Verlustrechnung der Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen
- § 4 Gewinn- und Verlustrechnung der Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen
- § 5 Gewinn- und Verlustrechnung in besonderen Fällen
- § 6 Gewinn- und Verlustrechnung der Rückversicherungsunternehmen
- § 7 Einzelheiten der Formblatteinreichung einschließlich einzuhaltender Fristen

Zweiter Unterabschnitt

Formgebundene Erläuterungen

- § 8 Formgebundene Erläuterungen aller Versicherungsunternehmen
- § 9 Zusätzliche formgebundene Erläuterungen der Lebensversicherungsunternehmen
- § 10 Zusätzliche formgebundene Erläuterungen der Pensions- und Sterbekassen
- § 11 Zusätzliche formgebundene Erläuterungen der Krankenversicherungsunternehmen

*) Die Anlagen, Formblätter, Nachweisungen und Muster zu dieser Verordnung werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

- § 12 Zusätzliche formgebundene Erläuterungen der Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen
- § 13 Zusätzliche formgebundene Erläuterungen in besonderen Fällen
- § 14 Zusätzliche formgebundene Erläuterungen für Rückversicherungsunternehmen
- § 15 Fristen für die Einreichung

Dritter Unterabschnitt

Erläuterungen nach Muster

- § 16 Erläuterungen nach Muster von verschiedenen Versicherungsunternehmen
- § 17 Frist für die Einreichung

Vierter Unterabschnitt

Formlose Erläuterungen

- § 18 Formlose Erläuterungen durch alle Versicherungsunternehmen
- § 19 Formlose Erläuterungen durch Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen
- § 20 Einzelheiten der Einreichung

Fünfter Unterabschnitt

Sonstige Rechnungslegungsunterlagen

- § 21 Rechnungslegungsunterlagen aller Versicherungsunternehmen
- § 22 Versicherungsmathematische Gutachten der Pensions- und Sterbekassen
- § 23 Sachverständigenerklärung zur Deckungsrückstellung bei bestimmten Versicherungsunternehmen

Sechster Unterabschnitt

Ergänzende Vorschrift
für den internen jährlichen Bericht
der ausländischen Versicherungsunternehmen

- § 24 Jährlicher Bericht ausländischer Versicherungsunternehmen

Zweiter Abschnitt

**Interner
vierteljährlicher Zwischen-
bericht für das Bundesaufsichtsamt**

- § 25 Vierteljährliche Zwischenberichte durch alle sowie besondere Versicherungsunternehmen
- § 26 Einzelheiten der Einreichung

Dritter Abschnitt

**Befreiungen
und Erleichterungen
für bestimmte kleinere Vereine**

- § 27 Abgrenzungsmerkmale bestimmter kleinerer Vereine
- § 28 Erleichternde Maßgaben für bestimmte kleinere Vereine

Vierter Abschnitt
Definition
des Versicherungszweiges und technische Fragen

- § 29 Kennzahlen und Definition des Versicherungszweiges
§ 30 Technik der Erstellung und Anwendung von Formblättern und Nachweisungen

Fünfter Abschnitt
Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 31 Übergangsvorschriften
§ 32 Inkrafttreten, Aufhebung geltenden Rechts

Erster Abschnitt
Interner jährlicher Bericht
für das Bundesaufsichtsamt

§ 1

Interner jährlicher Bericht

(1) Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (Bundesaufsichtsamt) unterliegen, haben dem Bundesaufsichtsamt einen internen jährlichen Bericht vorzulegen, der sich aus folgenden Rechnungslegungsunterlagen zusammensetzt:

1. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnungen gemäß den §§ 2 bis 7,
2. formgebundene Erläuterungen gemäß den §§ 8 bis 15,
3. Erläuterungen nach Muster gemäß den §§ 16 und 17,
4. formlose Erläuterungen gemäß den §§ 18 bis 20,
5. sonstige Rechnungslegungsunterlagen gemäß den §§ 21 bis 23 und
6. ergänzende Unterlagen gemäß § 24.

(2) Diese Verordnung ist auf Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die gemäß § 157a des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der laufenden Aufsicht freigestellt sind, nicht anzuwenden.

Erster Unterabschnitt
Bilanz und
Gewinn- und Verlustrechnungen

§ 2

Formblätter für Bilanz
und Gewinn- und Verlustrechnung

Die Versicherungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 haben ihre Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt nach den anliegenden Formblättern aufzustellen, und zwar

1. die Bilanzen nach Formblatt 100,
2. die Gewinn- und Verlustrechnungen für das gesamte Versicherungsgeschäft nach Formblatt 200.

§ 3

Gewinn- und Verlust-
rechnung der Lebens- und
Krankenversicherungsunternehmen

(1) Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen haben zusätzlich jeweils gesonderte versicherungstechnische Gewinn- und Verlustrechnungen nach Formblatt 200 aufzustellen, und zwar

1. bis einschließlich Seite 5 Zeile 26
 - a) für das gesamte selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft,
 - b) für das gesamte in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft;
2. bis einschließlich Seite 3 Zeile 26
 - a) für das gesamte inländische und das im Wege des Dienstleistungsverkehrs gemäß § 13a Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes selbst abgeschlossene ausländische Versicherungsgeschäft,
 - b) für das gesamte durch Niederlassungen im Ausland selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft,
 - c) jeweils für das durch eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft.

Die gesonderten versicherungstechnischen Gewinn- und Verlustrechnungen gemäß Satz 1 entfallen, soweit ihre Aufstellung nach dem betriebenen Versicherungsgeschäft ausscheidet.

(2) Die gesonderten versicherungstechnischen Gewinn- und Verlustrechnungen für das durch eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c können entfallen, sofern die gebuchten Brutto-Beiträge der einzelnen Niederlassung nicht mehr als eine Million Deutsche Mark betragen.

§ 4

Gewinn- und Verlust-
rechnung der Schaden- und
Unfallversicherungsunternehmen

(1) Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen haben zusätzlich jeweils gesonderte versicherungstechnische Gewinn- und Verlustrechnungen nach Formblatt 200 aufzustellen, und zwar

1. bis einschließlich Seite 5 Zeile 26
 - a) für das gesamte selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft,
 - b) für jeden Versicherungszweig des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts,
 - c) für die selbst abgeschlossenen
 - aa) Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen,
 - bb) Fahrzeugvollversicherungen,
 - cc) Fahrzeugteilversicherungen,
 - dd) Kraftfahrtunfallversicherungen,

- d) für das gesamte in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft,
 - e) für jeden Versicherungszweig des in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäfts;
2. bis einschließlich Seite 3 Zeile 26
- a) für das gesamte inländische selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft,
 - b) für das gesamte ausländische selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft,
 - c) für das durch eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft,
 - d) für das von inländischen Vorversicherern in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft,
 - e) für das von ausländischen Vorversicherern in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft,
 - f) für die selbst abgeschlossenen Unfallversicherungen mit Beitragsrückgewähr.

Die gesonderten versicherungstechnischen Gewinn- und Verlustrechnungen gemäß Satz 1 entfallen, soweit ihre Aufstellung nach dem betriebenen Versicherungsgeschäft ausscheidet.

(2) Die gesonderten versicherungstechnischen Gewinn- und Verlustrechnungen für das selbst abgeschlossene und das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und e können entfallen, sofern die gebuchten Brutto-Beiträge des einzelnen Versicherungszweigs nicht mehr als 250 000 Deutsche Mark betragen. In diesem Fall sind sie in der jeweiligen versicherungstechnischen Gewinn- und Verlustrechnung für die in der Anlage 1 Abschnitt C Kennzahl 29 genannte „Sonstige Schadenversicherung“ mitzuerfassen. Satz 1 gilt entsprechend für die gesonderten versicherungstechnischen Gewinn- und Verlustrechnungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 Buchstabe c und f.

(3) Zu den Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen gehören alle Versicherungsunternehmen, die im selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft einen oder mehrere der Versicherungszweige betreiben, die in der Anlage 1 Abschnitt C unter den Kennzahlen 03 bis 29 aufgeführt sind.

§ 5

Gewinn- und Verlustrechnung in besonderen Fällen

(1) Lebensversicherungsunternehmen, die auch die selbst abgeschlossene Allgemeine Unfallversicherung betreiben, haben für diesen Versicherungszweig zusätzlich eine gesonderte versicherungstechnische Gewinn- und Verlustrechnung nach Formblatt 200 bis einschließlich Seite 5 Zeile 26 aufzustellen.

(2) Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, die auch das selbst abgeschlossene Krankenversicherungsgeschäft betreiben, haben für diesen Versicherungszweig eine gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung nach Formblatt 200 bis einschließlich Seite 5 Zeile 26 aufzustellen.

§ 6

Gewinn- und Verlustrechnung der Rückversicherungsunternehmen

Rückversicherungsunternehmen haben zusätzlich jeweils gesonderte versicherungstechnische Gewinn- und Verlustrechnungen nach Formblatt 200 aufzustellen, und zwar

1. für das gesamte von inländischen Vorversicherern in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft bis einschließlich Seite 3 Zeile 26,
2. für das gesamte von ausländischen Vorversicherern in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft bis einschließlich Seite 3 Zeile 26,
3. für jeden Versicherungszweig bis einschließlich Seite 5 Zeile 26.

Die gesonderten versicherungstechnischen Gewinn- und Verlustrechnungen gemäß Satz 1 entfallen, soweit ihre Aufstellung nach dem betriebenen Versicherungsgeschäft ausscheidet. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Einzelheiten der Formblatteinreichung einschließlich einzuhaltender Fristen

(1) Die Formblätter 100 und 200 gemäß den §§ 2 bis 6 sind dem Bundesaufsichtsamt in jeweils doppelter Ausfertigung einzureichen

1. spätestens fünf Monate nach Schluß des Geschäftsjahres
 - a) von den Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen sowie den Pensions- und Sterbekassen,
 - b) von den Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, die im selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft ausschließlich einen Versicherungszweig betreiben;
2. spätestens sechs Monate nach Schluß des Geschäftsjahres
 - a) von den sonstigen Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen,
 - b) von den Rückversicherungsunternehmen.

(2) Für die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Versicherungsunternehmen verlängert sich die dort genannte Frist um einen Monat, sofern sie für das vergangene Konzerngeschäftsjahr einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht aufzustellen haben.

(3) Für Rückversicherungsunternehmen sowie für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, deren gebuchte Brutto-Beiträge aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft die gebuchten Brutto-Beiträge aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft übersteigen, verlängert sich die Frist gemäß Absatz 1 Nr. 2 um sechs Monate, sofern der Abschlußstichtag der 31. Dezember ist.

(4) Ergeben sich bis zu einer späteren Feststellung des Jahresabschlusses Abweichungen, sind dem Bundesaufsichtsamt unverzüglich nach der Feststellung zusätzlich die insoweit berechtigten Formblätter 100 und 200 in jeweils doppelter Ausfertigung nachzureichen.

Zweiter Unterabschnitt
Formgebundene Erläuterungen

§ 8

**Formgebundene Erläuterungen
aller Versicherungsunternehmen**

(1) Alle Versicherungsunternehmen haben folgende formgebundene Erläuterungen zu erstellen:

1. Entwicklung der Kapitalanlagen gemäß Nachweisung 101,
2. Zusammensetzung der Kapitalanlagen gemäß Nachweisung 102,
3. Gebundenes und restliches Vermögen gemäß Nachweisung 103,
4. Kongruente Bedeckung gemäß Nachweisung 104,
5. Aufteilung von Posten und Unterposten des Jahresabschlusses auf verbundene Unternehmen und auf Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, gemäß Nachweisung 105,
6. Erträge aus den Kapitalanlagen und Aufwendungen für die Kapitalanlagen gemäß Nachweisung 201,
7. Gliederung der in bestimmten Aufwandsposten der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Aufwendungen nach Betriebsbereichen und Aufwandsarten gemäß Nachweisung 202.

(2) Pensions- und Sterbekassen in der Rechtsform des kleineren Vereins haben die formgebundenen Erläuterungen gemäß Absatz 1 Nr. 3 und 4 nur für Geschäftsjahre zu erstellen, zu deren Abschlußstichtag die Deckungsrückstellung auf Grund einer neuen versicherungsmathematischen Berechnung bilanziert wird.

(3) Für Rückversicherungsunternehmen entfallen die formgebundenen Erläuterungen gemäß Absatz 1 Nr. 2, 3 und 4.

§ 9

**Zusätzliche
formgebundene Erläuterungen
der Lebensversicherungsunternehmen**

Lebensversicherungsunternehmen haben zusätzlich folgende formgebundene Erläuterungen zu erstellen:

1. Bewegung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung gemäß Nachweisungen 110 bis 112,
2. Bewegung des Bestandes an Lebensversicherungen gemäß Nachweisungen 210 und 211,
3. Zusammensetzung der gebuchten Brutto-Beiträge gemäß Nachweisung 212,
4. Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen gemäß Nachweisungen 213 bis 219,
5. Angaben zum selbst abgeschlossenen Niederlassungsgeschäft gesondert für jeden Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft sowie jeden anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gemäß Nachweisung 260,
6. Angaben zum selbst abgeschlossenen Dienstleistungsgeschäft gesondert für jeden Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft sowie jeden anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gemäß Nachweisung 261.

§ 10

**Zusätzliche
formgebundene Erläuterungen
der Pensions- und Sterbekassen**

(1) Pensions- und Sterbekassen haben zusätzlich folgende formgebundene Erläuterungen zu erstellen:

1. Kapitalanlagen bei Mitglieds- und Trägerunternehmen sowie Forderungen an und Verbindlichkeiten gegenüber Mitglieds- und Trägerunternehmen gemäß Nachweisung 120,
2. Bewegung der Rückstellung für die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung gemäß Nachweisung 121,
3. Bewegung des Bestandes an Pensionsversicherungen (ohne sonstige Versicherungen) gemäß Nachweisung 220,
4. Bewegung des Bestandes an Sterbegeld- und Zusatzversicherungen gemäß Nachweisung 221,
5. Beiträge, Beiträge aus der Rückstellung für die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung sowie Rückversicherungsbeiträge gemäß Nachweisung 222.

(2) Pensionskassen, bei denen eine Feststellung nach § 156a Abs. 3 Satz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes getroffen wurde und die nicht nur Versicherungsbestand im Sinne der §§ 11c und 156a Abs. 3 Satz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Altbestand) haben, müssen ferner eine Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen gemäß den Nachweisungen 271 bis 278 erstellen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Pensionskassen brauchen Angaben für den Altbestand nur in der Nachweisung 271 und nur für den Gesamtbestand zu machen, falls sie ein versicherungsmathematisches Gutachten für den Altbestand innerhalb der in § 22 genannten Frist einreichen. In diesem Fall können die in Nachweisung 271 unter dem Posten 1a ausgewiesenen Ergebnisse für den Altbestand in einer Summe in Zeile 04 ausgewiesen werden.

§ 11

**Zusätzliche
formgebundene Erläuterungen
der Krankenversicherungsunternehmen**

(1) Krankenversicherungsunternehmen haben zusätzlich folgende formgebundene Erläuterungen zu erstellen:

1. Bewegung der Rückstellung für die Beitragsrückerstattung gemäß Nachweisung 130,
2. Bewegung des Bestandes an Krankenversicherungen gemäß Nachweisung 230,
3. Zerlegung des Rohergebnisses nach Ergebnisquellen gemäß Nachweisungen 231 bis 238,
4. Angaben zum selbst abgeschlossenen Niederlassungs- und Dienstleistungsgeschäft gesondert für jeden Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft sowie jeden anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gemäß Nachweisung 262.

(2) Für Krankenversicherungsunternehmen in der Rechtsform des kleineren Vereins, deren gebuchte Brutto-Beiträge im vorausgegangenen Geschäftsjahr fünf Millionen Deutsche Mark nicht überstiegen haben, entfallen die formgebundenen Erläuterungen gemäß Absatz 1 Nr. 3.

§ 12

**Zusätzliche formgebundene
Erläuterungen der Schaden- und
Unfallversicherungsunternehmen**

(1) Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen haben zusätzlich folgende formgebundene Erläuterungen zu erstellen:

1. Bewegung des Bestandes und Rückversicherung einzelner Versicherungszweige des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts gemäß Nachweisung 240,
2. Bewegung des Bestandes einzelner Versicherungsarten des selbst abgeschlossenen inländischen Versicherungsgeschäfts gemäß Nachweisung 241,
3. Angaben zu den Versicherungsfällen, Rückstellungen und Aufwendungen des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts gemäß Nachweisung 242,
4. Angaben zu bestimmten Versicherungsarten des selbst abgeschlossenen inländischen Versicherungsgeschäfts gemäß Nachweisung 243,
5. Angaben zu den im Versicherungszweig 29 zusammengefaßten Versicherungszweigen und -arten des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts gemäß Nachweisung 244,
6. Aufteilung der Aufwendungen für im Geschäftsjahr gemeldete inländische Geschäftsjahres-Versicherungsfälle im selbst abgeschlossenen Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherungsgeschäft nach Personen-, Sach- und Vermögensschäden gemäß Nachweisung 245,
7. Angaben zum selbst abgeschlossenen Transportversicherungsgeschäft gemäß Nachweisung 246,
8. Angaben zu den einzelnen versicherungstechnischen Gewinn- und Verlustrechnungen des in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäfts gemäß Nachweisung 250,
9. Angaben zum selbst abgeschlossenen Niederlassungsgeschäft gesondert für jeden Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft sowie jeden anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gemäß Nachweisung 263,
10. Angaben zum selbst abgeschlossenen Dienstleistungsgeschäft gesondert für jeden Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft sowie jeden anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gemäß Nachweisung 264.

(2) Schaden- und Unfallversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit haben ferner Angaben zum selbst abgeschlossenen inländischen Nichtmitgliederversicherungsgeschäft gemäß Nachweisung 247 zu machen.

§ 13

**Zusätzliche formgebundene
Erläuterungen in besonderen Fällen**

Die in § 5 Abs. 2 genannten Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen haben für das selbst abgeschlossene Krankenversicherungsgeschäft zusätzlich die formgebundenen Erläuterungen gemäß § 11 vorzulegen.

§ 14

**Zusätzliche
formgebundene Erläuterungen
für Rückversicherungsunternehmen**

Rückversicherungsunternehmen haben zusätzlich die formgebundene Erläuterung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 8 zu erstellen.

§ 15

Fristen für die Einreichung

(1) Die formgebundenen Erläuterungen gemäß den §§ 8 bis 14 sind dem Bundesaufsichtsamt einzureichen

1. spätestens sechs Monate nach Schluß des Geschäftsjahres
 - a) von allen Versicherungsunternehmen die Nachweisungen 101 bis 104, 201 und 202 in jeweils doppelter Ausfertigung,
 - b) von den Lebensversicherungsunternehmen die Nachweisungen 210 bis 212 in jeweils dreifacher Ausfertigung,
 - c) von den Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen die Nachweisungen 240, 241 und 244 in jeweils doppelter Ausfertigung;
2. spätestens sieben Monate nach Schluß des Geschäftsjahres
 - a) von den Lebensversicherungsunternehmen die Nachweisungen 260 und 261 in jeweils doppelter Ausfertigung,
 - b) von den Pensions- und Sterbekassen die Nachweisung 120 in doppelter Ausfertigung sowie die Nachweisungen 121 und 220 bis 222 in jeweils dreifacher Ausfertigung,
 - c) von den Krankenversicherungsunternehmen die Nachweisungen 130 und 230 bis 238 in jeweils dreifacher Ausfertigung und die Nachweisung 262 in doppelter Ausfertigung,
 - d) von den Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen die Nachweisungen 263 und 264 in jeweils doppelter Ausfertigung,
 - e) von den Rückversicherungsunternehmen die Nachweisung 250 in jeweils doppelter Ausfertigung;
3. spätestens acht Monate nach Schluß des Geschäftsjahres
 - a) von allen Versicherungsunternehmen die Nachweisung 105 in doppelter Ausfertigung,
 - b) von den Lebensversicherungsunternehmen die Nachweisungen 110 bis 112 und 213 bis 219 in jeweils dreifacher Ausfertigung,
 - c) von den Pensionskassen, bei denen eine Feststellung nach § 156a Abs. 3 Satz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes getroffen wurde und die nicht nur Versicherungsbestand im Sinne der §§ 11c und 156a Abs. 3 Satz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Altbestand) haben, die Nachweisungen 271 bis 278 in jeweils dreifacher Ausfertigung,
 - d) von den Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen die Nachweisungen 242, 243, 245, 246, 247 und 250 in jeweils doppelter Ausfertigung.

(2) Für die in § 7 Abs. 3 genannten Versicherungsunternehmen verlängern sich die in Absatz 1 genannten Fristen um jeweils sechs Monate, sofern der Abschlußstichtag der 31. Dezember ist.

Dritter Unterabschnitt **Erläuterungen nach Muster**

§ 16

Erläuterungen nach Muster von verschiedenen Versicherungsunternehmen

(1) Alle Versicherungsunternehmen haben folgende Erläuterungen nach Muster zu geben:

1. Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen gemäß Muster 1,
2. Angaben zu dem in Rückdeckung gegebenen und übernommenen Versicherungsgeschäft gemäß Muster 2.

(2) Versicherungsunternehmen, deren Jahresabschlüsse nicht durch einen Abschlußprüfer gemäß § 341k des Handelsgesetzbuchs geprüft werden, haben zusätzlich folgende Erläuterungen nach Muster zu geben:

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken gemäß Muster 3,
2. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen gemäß Muster 4,
3. Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen gemäß Muster 5,
4. Wertpapiere und Anteile, soweit sie nicht zu anderen Posten gehören, gemäß Muster 6.

Gehören sämtliche nach einem Muster gemäß Satz 1 anzugebenden Kapitalanlagen zum Deckungsstock oder wird der Abschluß auf freiwilliger Basis durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft, bedarf es der Erläuterungen gemäß Muster 3 bis 6 nicht.

(3) Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, die überwiegend die Tierversicherung betreiben; haben zusätzlich folgende Erläuterungen nach Muster zu geben:

1. Aufteilung des Organisationsfonds, der Gewinnrücklagen und der versicherungstechnischen Rückstellungen des selbst abgeschlossenen Tierversicherungsgeschäfts auf das Mitglieder- und Nichtmitgliederversicherungsgeschäft gemäß Muster 7,
2. Aufteilung der Brutto-Beiträge und der Brutto-Aufwendungen für Versicherungsfälle des Geschäftsjahres im selbst abgeschlossenen Tierversicherungsgeschäft nach Versicherungsarten gemäß Muster 8.

§ 17

Frist für die Einreichung

Die Erläuterungen nach Muster gemäß § 16 sind dem Bundesaufsichtsamt spätestens sieben Monate nach Schluß des Geschäftsjahres in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Vierter Unterabschnitt **Formlose Erläuterungen**

§ 18

Formlose Erläuterungen durch alle Versicherungsunternehmen

(1) Alle Versicherungsunternehmen haben folgende formlose Erläuterungen zu geben:

1. die Namen aller Unternehmen,
 - a) auf die das berichtende Versicherungsunternehmen Funktionen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ganz oder zu einem wesentlichen Teil ausgegliedert hat,
 - b) die auf das berichtende Versicherungsunternehmen Funktionen gemäß Buchstabe a ausgegliedert haben,

wobei jeweils die Funktionen darzulegen sind; dies gilt entsprechend für mit anderen Unternehmen bestehende gemeinsame Einrichtungen, soweit es sich hierbei um Funktionen gemäß Buchstabe a handelt;

2. eine Aufstellung der Bilanzwerte der verpfändeten, zur Sicherung übertragenen oder hinterlegten Vermögensgegenstände, für die im Konkurs Aus- oder Absonderungsrechte geltend gemacht werden können, mit Ausnahme der Bestände des Deckungsstocks unter Darlegung der Gründe;
3. eine Aufstellung der in den §§ 251 und 268 Abs. 7 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten, im Geschäftsjahr wirksamen oder nach dem Bilanzstichtag bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses eingegangenen Haftungsverhältnisse unter Angabe des Haftungsrahmens der gewährten Pfandrechte und Sicherheiten unter Darlegung der Gründe;
4. eine Darstellung der wesentlichen Änderungen in der abgegebenen Rückversicherung, die im Geschäftsjahr wirksam wurden oder nach dem Bilanzstichtag bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses eingetreten sind;
5. eine eingehende Darstellung der Methoden zur Ermittlung der
 - a) Beitragsüberträge,
 - b) Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle,
 - c) Rückstellung für noch nicht abgewickelte Rückkäufe, Rückgewährbeträge und Austrittsvergütungen.

Die Ermittlungsmethoden sind sowohl hinsichtlich der Brutto-Beträge als auch der auf das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft entfallenden Beträge anzugeben, und zwar jeweils gesondert für jeden Versicherungszweig in beiden Formen des Versicherungsgeschäfts. Soweit die Rückstellungen nach Näherungsverfahren ermittelt werden, sind die Gründe hierfür anzugeben und die Verfahren ausführlich zu erläutern;

6. eine eingehende Erläuterung der Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Ende des Geschäftsjahres eingetreten sind.

(2) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit haben zusätzlich, wenn ein Nachschuß erhoben werden muß, die Art der Ermittlung zu erläutern.

(3) Für Rückversicherungsunternehmen entfallen die formlosen Erläuterungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 4.

§ 19

Formlose Erläuterungen durch Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen

Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen haben bei selbst abgeschlossenen Versicherungen über Grund und Ausgang gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Prozesse über Versicherungsansprüche unter Angabe der Höhe der jeweiligen Streitgegenstände zu berichten. Sofern Prozesse dieser Art im Geschäftsjahr unerledigt geblieben sind, ist in den Erläuterungen zum nächsten Jahresabschluß weitere Mitteilung zu machen.

§ 20

Einzelheiten der Einreichung

(1) Die formlosen Erläuterungen gemäß den §§ 18 und 19 sind dem Bundesaufsichtsamt spätestens neun Monate nach Schluß des Geschäftsjahres einzureichen, und zwar

1. die formlosen Erläuterungen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5, Abs. 2 und § 19 in einfacher Ausfertigung,
2. die formlosen Erläuterungen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 6 in doppelter Ausfertigung.

(2) Für die in § 7 Abs. 3 genannten Versicherungsunternehmen verlängert sich die in Absatz 1 genannte Frist um sechs Monate, sofern der Abschlußstichtag der 31. Dezember ist.

Fünfter Unterabschnitt

Sonstige Rechnungslegungsunterlagen

§ 21

Rechnungslegungsunterlagen aller Versicherungsunternehmen

(1) Alle Versicherungsunternehmen haben folgende sonstige Rechnungslegungsunterlagen einzureichen:

1. jeweils unverzüglich nach der Aufstellung die in § 55 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bezeichneten Unterlagen mit den nach § 11a Abs. 3 Nr. 2 Satz 1, § 12 Abs. 3 Nr. 2, § 73 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorgeschriebenen Bestätigungen in doppelter Ausfertigung;
2. jeweils unverzüglich nach der Feststellung in doppelter Ausfertigung
 - a) den Geschäftsbericht, zumindest bestehend aus
 - aa) den in § 55 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bezeichneten Unterlagen mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über seine Versagung gemäß § 322 des Handelsgesetzbuchs
 - bb) dem Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns gemäß § 170 Abs. 2 des Aktiengesetzes,

cc) dem Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung oder der dieser entsprechenden Versammlung der obersten Vertretung gemäß § 171 Abs. 2 des Aktiengesetzes einschließlich der Beschlüsse des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 172 Satz 2 des Aktiengesetzes sowie der Berichte und Erklärungen über die Ergebnisse der Prüfungen gemäß § 314 Abs. 2 und 3 des Aktiengesetzes,

- b) den Bericht des Abschlußprüfers mit den handschriftlich unterzeichneten Bemerkungen des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 59 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
 - c) den Bericht des Abschlußprüfers zu dem Bericht des Vorstands über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß § 313 Abs. 2 bis 5 des Aktiengesetzes,
 - d) die Erklärung, daß die Pensionsrückstellung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet wurde und wieviel vom Hundert der gesamten Versorgungsverpflichtungen durch die Rückstellung gedeckt sind, sowie eine Aufstellung der für die Berechnung der Pensionsrückstellung verwendeten Rechnungsgrundlagen;
3. unverzüglich nach der Hauptversammlung oder der dieser entsprechenden Versammlung der obersten Vertretung
- a) den endgültigen Geschäftsbericht gemäß Nummer 2 Buchstabe a in der Form, wie er der Hauptversammlung oder der dieser entsprechenden Versammlung der obersten Vertretung vorgelegt wurde, in siebenfacher Ausfertigung, von den in § 5 genannten Versicherungsunternehmen in zwölfacher Ausfertigung,
 - b) den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht gemäß den §§ 341i und 341j des Handelsgesetzbuchs in siebenfacher Ausfertigung,
 - c) den Bericht des Abschlußprüfers über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes gemäß § 341k des Handelsgesetzbuchs in einfacher Ausfertigung.

(2) Eine Ausfertigung des Geschäftsberichts gemäß Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a ist vom Vorstand, vom Verantwortlichen Aktuar, sofern dieser eine versicherungsmathematische Bestätigung abzugeben hat, und vom Treuhänder gemäß § 70 des Versicherungsaufsichtsgesetzes handschriftlich zu unterzeichnen. In dieser Ausfertigung ist ferner der Bericht des Aufsichtsrats oder des entsprechenden Organs handschriftlich zu unterzeichnen.

§ 22

Versicherungsmathematische Gutachten der Pensions- und Sterbekassen

Sterbekassen sowie Pensionskassen, bei denen eine Feststellung nach § 156a Abs. 3 Satz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes nicht getroffen wurde oder die nur Versicherungsbestand im Sinne der §§ 11c und 156a Abs. 3 Satz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Altbestand) haben, müssen spätestens acht Monate nach Schluß des Geschäftsjahres in doppelter Ausfertigung zusätzlich ein versicherungsmathematisches Gutachten über den

Einfluß der wesentlichen Gewinn- und Verlustquellen auf das Bilanzergebnis und über die wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen, die der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde liegen, einreichen. Bei Pensions- und Sterbekassen in der Rechtsform des kleineren Vereins ist das Gutachten mindestens zum Abschlußstichtag eines jeden dritten Geschäftsjahres, auf Verlangen des Bundesaufsichtsamtes auch in kürzeren Abständen, einzureichen.

§ 23

Sachverständigenerklärung zur Deckungsrückstellung bei bestimmten Versicherungsunternehmen

Von den Kranken- sowie Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen in der Rechtsform des kleineren Vereins ist innerhalb der in § 20 Abs. 1 genannten Frist in doppelter Ausfertigung zu jedem Abschlußstichtag die formlose Erklärung eines Sachverständigen über die zutreffende Berechnung der Deckungsrückstellung einzureichen.

Sechster Unterabschnitt

Ergänzende Vorschrift für den internen jährlichen Bericht der aus- ländischen Versicherungsunternehmen

§ 24

Jährlicher Bericht ausländischer Versicherungsunternehmen

(1) Ausländische Versicherungsunternehmen, die zum Betrieb des Direktversicherungsgeschäfts der Erlaubnis durch die deutsche Versicherungsaufsichtsbehörde bedürfen, haben für das Geschäft der Niederlassung dem Bundesaufsichtsamt einen internen Bericht gemäß § 1 vorzulegen.

(2) Die §§ 2 bis 4, 5 Abs. 2, §§ 7, 8 Abs. 1 und 2, §§ 9 bis 13, 15 bis 17, 18 Abs. 1, §§ 19, 20, 21 Abs. 1 Nr. 1, §§ 22 und 23 gelten mit folgender Maßgabe entsprechend:

1. Unverzüglich nach Beendigung der Prüfung durch den Abschlußprüfer, spätestens sieben Monate nach Schluß des Geschäftsjahres, sind der Bericht des Abschlußprüfers in doppelter Ausfertigung und der endgültige Geschäftsbericht der Niederlassung in siebenfacher Ausfertigung dem Bundesaufsichtsamt einzureichen.
2. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind, soweit für das Geschäft der Niederlassung gesonderte Rückversicherungsverträge bestehen, die auf das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft entfallenden Beträge bei allen in Betracht kommenden Posten, Unterposten und Angaben zu berücksichtigen. Sofern die Rückversicherungsverträge von der Generaldirektion des ausländischen Versicherungsunternehmens für das gesamte Versicherungsgeschäft abgeschlossen worden sind, sind neben den anteilig auf das Geschäft der Niederlassung entfallenden Rückversicherungs-Erträgen und -Aufwendungen in der Bilanz zumindest die anteiligen Rückversiche-

rungs-Anteile an den versicherungstechnischen Rückstellungen zu berücksichtigen.

(3) Zusätzlich haben die ausländischen Versicherungsunternehmen, mit Ausnahme der in § 110d Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes genannten, für das gesamte Versicherungsgeschäft einzureichen:

1. den im Sitzland veröffentlichten Geschäftsbericht
 - a) in doppelter Ausfertigung spätestens sieben Monate nach Schluß des Geschäftsjahres; mit Einwilligung des Bundesaufsichtsamtes kann eine spätere Vorlage erfolgen, wenn wegen im Sitzland geltender Bestimmungen die Frist nicht eingehalten werden kann;
 - b) übersetzt in deutscher Sprache in siebenfacher Ausfertigung spätestens neun Monate nach Schluß des Geschäftsjahres;
2. den der Aufsichtsbehörde im Sitzland vorgelegten Bericht in einfacher Ausfertigung spätestens neun Monate nach Schluß des Geschäftsjahres.

Zweiter Abschnitt

Interner vierteljährlicher Zwischen- bericht für das Bundesaufsichtsamt

§ 25

Vierteljährliche Zwischenberichte durch alle sowie besondere Versicherungsunternehmen

(1) Alle Versicherungsunternehmen, die der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt unterliegen, haben jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember einen internen vierteljährlichen Zwischenbericht über die Entwicklung der Kapitalanlagen gemäß Nachweisung 600 zu erstellen.

(2) Lebensversicherungsunternehmen haben zusätzlich die vierteljährlichen Angaben gemäß Nachweisung 601 zu machen.

(3) Pensionskassen, bei denen eine Feststellung nach § 156a Abs. 3 Satz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes getroffen wurde und die nicht nur Versicherungsbestand im Sinne der §§ 11c und 156a Abs. 3 Satz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Altbestand) haben, müssen zusätzlich die vierteljährlichen Angaben gemäß Nachweisung 602 machen.

(4) Krankenversicherungsunternehmen haben zusätzlich die vierteljährlichen Angaben gemäß Nachweisung 603 zu machen.

(5) Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen haben zusätzlich die vierteljährlichen Angaben gemäß Nachweisung 604 zu machen.

§ 26

Einzelheiten der Einreichung

Die formgebundenen Erläuterungen gemäß § 25 sind dem Bundesaufsichtsamt in jeweils doppelter Ausfertigung spätestens bis zum Ende des auf das jeweilige Berichtsvierteljahr folgenden Monats einzureichen.

Dritter Abschnitt
Befreiungen
und Erleichterungen
für bestimmte kleinere Vereine

§ 27

Abgrenzungsmerkmale
bestimmter kleinerer Vereine

Dieser Abschnitt ist auf bestimmte kleinere Vereine im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzuwenden, die der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt unterliegen, und zwar auf

1. Pensionskassen, deren Brutto-Beiträge im vorausgegangenen Geschäftsjahr sechs Millionen Deutsche Mark oder deren Bilanzsumme am Abschlußstichtag des vorausgegangenen Geschäftsjahres 60 Millionen Deutsche Mark nicht überstiegen haben, mit Ausnahme der Pensionskassen, bei denen eine Feststellung nach § 156a Abs. 3 Satz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes getroffen wurde,
2. Sterbekassen, deren Brutto-Beiträge im vorausgegangenen Geschäftsjahr zwei Millionen Deutsche Mark oder deren Bilanzsumme am Abschlußstichtag des vorausgegangenen Geschäftsjahres 20 Millionen Deutsche Mark nicht überstiegen haben,
3. Krankenversicherungsvereine, deren Brutto-Beiträge im vorausgegangenen Geschäftsjahr zwei Millionen Deutsche Mark nicht überstiegen haben,
4. Schaden- und Unfallversicherungsvereine, deren Brutto-Beiträge im vorausgegangenen Geschäftsjahr zwei Millionen Deutsche Mark nicht überstiegen haben.

§ 28

Erleichternde Maßgaben
für bestimmte kleinere Vereine

Für die in § 27 genannten Versicherungsunternehmen gelten die §§ 2, 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, §§ 7, 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und 6 und Abs. 2, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 12 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 Nr. 2, die §§ 17, 18 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstabe a bis c und 3 Buchstabe a und Abs. 2, die §§ 22 und 23, § 25 Abs. 1 und die §§ 26, 29 und 30 mit folgender Maßgabe entsprechend:

1. Die Gewinn- und Verlustrechnungen sind gemäß Formblatt 300 anstelle von Formblatt 200 aufzustellen; die Schaden- und Unfallversicherungsvereine gemäß § 27 Nr. 4 haben zusätzlich jeweils gesonderte versicherungstechnische Gewinn- und Verlustrechnungen nach Formblatt 300 bis einschließlich Seite 3 Zeile 23 für jeden Zweig des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts aufzustellen, sofern die gebuchten Brutto-Beiträge des einzelnen Versicherungszweigs mehr als 250 000 Deutsche Mark betragen.
2. Die Bewegung des Bestandes an Krankenversicherungen ist gemäß Nachweisung 330 anstelle von Nachweisung 230 darzustellen.
3. Die Angaben zu den Rückstellungen des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts sind gemäß Nachweisung 342 anstelle von Nachweisung 242 zu machen.

4. Anstelle der Nachweisungen 600 und 101 ist die Nachweisung 301 aufzustellen und in doppelter Ausfertigung spätestens einen Monat nach Schluß des Geschäftsjahres einzureichen, sofern die Kapitalanlagen am Abschlußstichtag des vorausgegangenen Geschäftsjahres fünf Millionen Deutsche Mark nicht überstiegen haben.

Vierter Abschnitt

Definition des Versicherungszweiges und technische Fragen

§ 29

Kennzahlen und
Definition des Versicherungszweiges

(1) Die auf den Formblättern und Nachweisungen zu setzenden Kennzahlen ergeben sich aus der Anlage 1 Abschnitte A bis H.

(2) Als Versicherungszweige im Sinne dieser Verordnung gelten die in der Anlage 1 Abschnitt C als solche bezeichneten Versicherungen mit den Kennzahlen 01 bis 29. Hierbei stellen die im selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft und die im in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft abgeschlossenen Versicherungen jeweils gesonderte Versicherungszweige dar. Die Versicherungsarten und -unterarten der Versicherungszweige sind durch drei- und mehrstellige Kennzahlen gekennzeichnet. Die Zusammenfassung der von den Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen betriebenen Versicherungszweige hat die Kennzahl 30.

§ 30

Technik
der Erstellung und Anwendung
von Formblättern und Nachweisungen

(1) Bei der Anwendung der Formblätter und Nachweisungen sind die sich aus Anlage 2 Abschnitte A und B ergebenden Anmerkungen und Abkürzungen zu beachten.

(2) Bei der Erstellung der Formblätter und Nachweisungen ist Anlage 2 Abschnitt C zu beachten.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 31

Übergangsvorschriften

(1) Soweit diese Verordnung die Versicherungsunternehmen zu einer besonderen Berichterstattung für ihre Tätigkeit in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in der Fassung des Anpassungsprotokolls vom 17. März 1993 (BGBl. 1993 II S. 1294), die nicht der Europäischen Gemeinschaft angehören, verpflichtet, gilt dies nur insofern, als für den jeweiligen Staat das Bundesministerium der Finanzen die gemäß Artikel 16 § 3 Abs. 3 des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG erforderliche Bekanntmachung veröffentlicht hat.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten erstmals für das nach dem 31. Dezember 1994 beginnende Geschäftsjahr.

(3) Die Angaben in der Nachweisung 101 Seite 2 Zeile 04 Spalte 4 brauchen erstmals für das nach dem 31. Dezember 1998 beginnende Geschäftsjahr gemacht zu werden.

§ 32

Inkrafttreten, Aufhebung geltenden Rechts

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vom 30. Januar 1987 (BGBl. I S. 530, 2319), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Februar 1991 (BGBl. I S. 505), sowie
2. der Dritte Abschnitt der Verordnung über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 27. Januar 1988 (BGBl. I S. 104), die zuletzt durch § 65 Satz 2 Nr. 2 der Verordnung vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378) geändert worden ist.

Berlin, den 14. Juni 1995

**Der Präsident
des Bundesaufsichtsamtes
für das Versicherungswesen
Knut Hohlfeld**

**Verordnung
über die Laufbahnen der Beamten
im Geltungsbereich des Postpersonalrechtsgesetzes
(Postlaufbahnverordnung – PostLV)**

Vom 22. Juni 1995

Auf Grund des § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) in Verbindung mit § 15 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) verordnet das Bundesministerium für Post und Telekommunikation nach Anhörung der Vorstände der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG sowie der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern:

§ 1

**Anwendung
der Bundeslaufbahnverordnung, Grundsatz**

(1) Für die bei der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG (Aktiengesellschaften) beschäftigten Beamten gelten die Vorschriften der Bundeslaufbahnverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

(2) Bei der Anwendung des Laufbahnrechts können die Wettbewerbsbedingungen, denen die Aktiengesellschaft, bei der die betroffenen Beamten beschäftigt sind, unterliegt, berücksichtigt werden, wenn dadurch die Beamten in ihrem beruflichen Fortkommen im Sinne des § 5 des Postpersonalrechtsgesetzes nicht eingeschränkt werden.

§ 2

Zuständigkeiten

Soweit die Bundeslaufbahnverordnung dem Bundesministerium des Innern Zuständigkeiten zuweist, gilt die Bundeslaufbahnverordnung mit der Maßgabe, daß diese Zuständigkeiten dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation obliegen.

§ 3

Leistungsgrundsatz

Der Leistungsgrundsatz des § 1 der Bundeslaufbahnverordnung gilt mit der Maßgabe, daß Eignung, Befähigung und fachliche Leistung an den Anforderungen der Aktiengesellschaft, bei der die betroffenen Beamten beschäftigt sind, gemessen werden.

§ 4

Gestaltung der Laufbahnen

Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation gestaltet die Laufbahnen gemäß § 2 Abs. 2 bis 6 der Bundeslaufbahnverordnung nach Anhörung oder auf Vorschlag des Vorstands der Aktiengesellschaft, bei der die betroffenen Beamten beschäftigt sind. Die Laufbahnen sind nach dem Inhalt der bei der Aktiengesellschaft ausübenden Funktionen zu gestalten.

§ 5

Laufbahnwechsel

Die Entscheidung über einen Laufbahnwechsel nach § 6 der Bundeslaufbahnverordnung in eine Laufbahn bei einer

Aktiengesellschaft trifft der Vorstand der Aktiengesellschaft, bei der die betroffenen Beamten beschäftigt sind; er kann diese Befugnis anderen Organisationseinheiten der Aktiengesellschaft, die die Befugnisse einer Dienstbehörde ausüben, übertragen. Zuständigkeiten des Bundesministeriums des Innern bezüglich der Anerkennung für die Bundesverwaltung bleiben unberührt.

§ 6

**Eingeschränkter
horizontaler Laufbahnwechsel**

(1) Bei einem eingeschränkten horizontalen Laufbahnwechsel werden die für die neue Laufbahn (Verwendungsbereich) erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine verwendungsbezogene Einführung vermittelt.

(2) Ein vom Vorstand der Aktiengesellschaft, bei der die betroffenen Beamten beschäftigt sind, bestimmter unabhängiger, an Weisungen nicht gebundener Ausschuß stellt fest, ob die verwendungsbezogene Einführung erfolgreich abgeschlossen ist. Mit der Feststellung der erfolgreichen Einführung wird die Befähigung für die neue Laufbahn zuerkannt. Der Verwendungsbereich ist in der Entscheidung zu bezeichnen. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation kann nach Anhörung oder auf Vorschlag des Vorstands der Aktiengesellschaft, bei der die betroffenen Beamten beschäftigt sind, Regelungen für die Einführung und das Feststellungsverfahren treffen.

§ 7

Stellenausschreibung

Alle freien Arbeitsposten, die bei den Aktiengesellschaften besetzt werden sollen, sollen auch für die Besetzung mit Beamten einschließlich ihrer Zuordnung zu Besoldungsgruppen ausgeschrieben werden. Im übrigen ist § 4 Abs. 2 bis 4 der Bundeslaufbahnverordnung anzuwenden.

§ 8

Beförderung

(1) Die Beurlaubung eines Beamten zur Wahrnehmung einer Tätigkeit bei einer der Aktiengesellschaften in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis steht seiner Beförderung im Rahmen einer regelmäßigen Laufbahnentwicklung nicht entgegen (§ 4 Abs. 3 Satz 3 des Postpersonalrechtsgesetzes). Das gleiche gilt für die Tätigkeit eines beurlaubten Beamten im Sinne des § 7 Abs. 5 Satz 1 der Bundeslaufbahnverordnung.

(2) Maßstab für die regelmäßige Laufbahnentwicklung ist das Fortkommen der bei der Aktiengesellschaft, der der Beurlaubte als Beamter angehört, im Hauptamt beschäftigten Beamten derselben Laufbahn mit gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung.

§ 9

Ausnahmen von der Erprobungszeit

(1) Für Beamte, die im Rahmen ihrer bisherigen Verwendung eine überdurchschnittliche Qualifikation nachgewiesen haben, kann von der Erprobung auf höherbewerteten Arbeitsposten abgesehen werden.

(2) Die Erprobungszeit gilt auch als im Sinne des § 11 Satz 4 der Bundeslaufbahnverordnung geleistet, soweit sich beurlaubte Beamte in den in § 8 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten bewährt haben, die nach Art und Schwierigkeit mindestens den Anforderungen des höherbewerteten Arbeitspostens entsprochen haben.

§ 10

Dienstzeit

Die Tätigkeit von beurlaubten Beamten nach § 8 Abs. 1 gilt als Dienstzeit im Sinne der Laufbahnvorschriften, soweit sie nach Art und Schwierigkeit den Laufbahnanforderungen entspricht.

§ 11

Allgemeine Regelungen für den Aufstieg

(1) Die Auswahlkommission im Verfahren nach § 16 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung besteht beim Aufstieg in den mittleren Dienst aus zwei, im übrigen aus mindestens drei Mitgliedern.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung zum Aufstieg nach § 16 Abs. 5 der Bundeslaufbahnverordnung trifft der Vorstand der Aktiengesellschaft, bei der die betroffenen Beamten beschäftigt sind; er kann diese Befugnis für den Aufstieg in Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes anderen Organisationseinheiten der Aktiengesellschaft, die die Befugnisse einer Dienstbehörde ausüben, übertragen.

§ 12

Regelungen für den Aufstieg in den einzelnen Laufbahngruppen

(1) Beim Aufstieg aus dem einfachen in den mittleren Dienst gemäß § 22 der Bundeslaufbahnverordnung werden die Beamten in die neue Laufbahn auf Grund eines Ausbildungsganges eingeführt, der vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation nach Anhörung oder auf Vorschlag des Vorstands der Aktiengesellschaft, bei der die betroffenen Beamten beschäftigt sind, bestimmt wird.

(2) Beamte des mittleren Dienstes können zum Aufstieg in den gehobenen Dienst gemäß § 28 der Bundeslaufbahnverordnung nach einer Mindestdienstzeit von vier Jahren seit der Verleihung eines Amtes des mittleren Dienstes zugelassen werden. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon besondere Kenntnisse erworben haben, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens 18 Monate gekürzt werden.

(3) Beamte des gehobenen Dienstes können zum Aufstieg in den höheren Dienst gemäß § 33 der Bundeslaufbahnverordnung nach einer Mindestdienstzeit von sechs Jahren seit der Verleihung eines Amtes des gehobenen Dienstes zugelassen werden. Die Feststellung, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist, trifft ein vom Vorstand der Aktiengesellschaft, bei der die betroffenen Beamten beschäftigt sind, bestimmter unabhängiger, an Weisungen nicht gebundener Ausschuß. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation regelt das Feststellungsverfahren nach Anhörung oder auf Vorschlag des Vorstands der Aktiengesellschaft unter Berücksichtigung der für die Bundesverwaltung geltenden Grundsätze.

§ 13

Aufstieg für besondere Verwendungen

(1) Bei Vorliegen betrieblicher Notwendigkeiten können Beamte nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zum Aufstieg für besondere Verwendungen in die nächsthöhere Laufbahn zugelassen werden. Über die betriebliche Notwendigkeit des Aufstiegs entscheidet der Vorstand der Aktiengesellschaft, bei der die betroffenen Beamten beschäftigt sind; er kann diese Befugnis für den Aufstieg in den mittleren und gehobenen Dienst anderen Organisationseinheiten der Aktiengesellschaft, die die Befugnisse einer Dienstbehörde ausüben, übertragen.

(2) Beamte des einfachen Dienstes können zum Aufstieg in den mittleren Dienst gemäß § 23 der Bundeslaufbahnverordnung zugelassen werden, wenn sie ein Amt der Besoldungsgruppe A 4 der Bundesbesoldungsordnung A erreicht und mindestens einen Arbeitsposten der Besoldungsgruppe A 5 innehaben, sich in einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes des einfachen Dienstes bewährt haben und bei Beginn der Einführung mindestens 45 Jahre alt sind. Die Einführung dauert sechs Monate. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für den Verwendungsbereich in der neuen Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens drei Monate gekürzt werden.

(3) Beamte des mittleren Dienstes können zum Aufstieg in den gehobenen Dienst gemäß § 29 der Bundeslaufbahnverordnung zugelassen werden, wenn sie ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 der Bundesbesoldungsordnung A erreicht und mindestens einen Arbeitsposten der Besoldungsgruppe A 9 innehaben, sich in einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes des mittleren Dienstes bewährt haben und bei Beginn der Einführung mindestens 45 Jahre alt sind. Die Einführung dauert neun Monate. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für den Verwendungsbereich in der neuen Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens drei Monate gekürzt werden.

(4) Beamte des gehobenen Dienstes können zum Aufstieg in den höheren Dienst gemäß § 33a der Bundeslaufbahnverordnung zugelassen werden, wenn sie ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 der Bundesbesoldungsordnung A erreicht und mindestens einen Arbeitsposten der Besoldungsgruppe A 13 innehaben, sich in einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes des gehobenen Dienstes bewährt haben und bei Beginn der Einführung mindestens 45 Jahre alt sind. Die Einführung dauert ein Jahr. Soweit die Beamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse erworben haben, wie sie für den Verwendungsbereich in der neuen Laufbahn gefordert werden, kann die Einführungszeit um höchstens drei Monate gekürzt werden.

(5) Die Feststellung, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist, trifft ein vom Vorstand der Aktiengesellschaft, bei der die betroffenen Beamten beschäftigt sind, bestimmter unabhängiger, an Weisungen nicht gebundener Ausschuß. Das Bundesministerium für Post und Telekommunikation regelt das Feststellungsverfahren nach

Anhörung oder auf Vorschlag des Vorstands der Aktiengesellschaft, bei der die betroffenen Beamten beschäftigt sind, unter Berücksichtigung der für die Bundesverwaltung geltenden Grundsätze.

§ 14

Andere Bewerber

Beamte der Aktiengesellschaften können in eine andere Laufbahn auch übernommen werden, wenn sie auf Grund eines vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation nach Anhörung oder auf Vorschlag des Vorstands der Aktiengesellschaft, bei der die betroffenen Beamten beschäftigt sind, anerkannten Bildungsnachweises oder auf Grund ihrer Lebens- und Berufserfahrung befähigt sind, Aufgaben dieser Laufbahn wahrzunehmen. Die dazu erforderlichen ergänzenden Feststellungen trifft ein vom Vorstand der Aktiengesellschaft bestimmter unabhängiger, an Weisungen nicht gebundener Ausschuss. Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung und die Prüfungsanforderungen regelt das Bundesministerium für Post und Telekommunikation nach Anhörung oder auf Vorschlag des Vorstands der Aktiengesellschaft, bei der die betroffenen Beamten beschäftigt sind. Es orientiert sich dabei an der Verfahrensordnung des Bundespersonalausschusses zu § 21 des Bundesbeamtengesetzes. § 4 Abs. 2 bis 4 der Bundeslaufbahnverordnung bleibt unberührt.

§ 15

Dienstliche Beurteilung

Zur Herstellung einer mit den entsprechenden Regelungen für Arbeitnehmer vergleichbaren Bewertungsgrundlage kann der Vorstand der Aktiengesellschaft, bei der die betroffenen Beamten beschäftigt sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation Beurteilungsgrundsätze festlegen, die von den §§ 40 und 41 der Bundeslaufbahnverordnung abweichen.

§ 16

Fortbildung

Die Aktiengesellschaft hat die dienstliche Fortbildung der bei ihr beschäftigten Beamten zu fördern. Im übrigen ist § 42 der Bundeslaufbahnverordnung anzuwenden.

§ 17

Ausnahmen

Der Bundespersonalausschuss kann auf Antrag des Vorstands der Aktiengesellschaft, bei der die betroffenen Beamten beschäftigt sind, und unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 und Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung zulassen. Das Mindestalter beim Aufstieg für besondere Verwendungen in eine Laufbahn des mittleren Dienstes darf 40 Jahre nicht unterschreiten.

§ 18

Übergangsvorschrift

(1) Auf die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht beendeten Maßnahmen sind die Vorschriften der Postlaufbahnverordnung vom 14. Juli 1989 (BGBl. I S. 1469) weiter anzuwenden, sofern in den vorstehenden Vorschriften für die Beamten keine günstigere Regelung vorgesehen ist.

(2) Die auf Grund der Bundeslaufbahnverordnung und der Postlaufbahnverordnung vom 14. Juli 1989 erlassenen Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gelten weiter, solange keine Regelungen nach dieser Verordnung getroffen worden sind.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Postlaufbahnverordnung vom 14. Juli 1989 (BGBl. I S. 1469) außer Kraft.

Bonn, den 22. Juni 1995

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Wolfgang Bötsch

**Verordnung
zur Durchführung der Betriebsratswahlen bei den Postunternehmen
(WahlO Post)**

Vom 26. Juni 1995

Auf Grund des § 34 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern:

**Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Die Vorschriften der Ersten Verordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes (Wahlordnung 1972) vom 16. Januar 1972 (BGBl. I S. 49) in der jeweiligen Fassung finden für die Wahlen zum Betriebsrat in den Postunternehmen Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nicht etwas anderes ergibt.

§ 2

Die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten gelten für die Anwendung der Vorschriften der Wahlordnung 1972 als Arbeitnehmer.

§ 3

Die Beamten bilden bei der Wahl zum Betriebsrat neben den Gruppen der Arbeiter und Angestellten eine eigene Gruppe, wenn nicht die Mehrheit der wahlberechtigten Beamten in geheimer Abstimmung innerhalb der vom Wahlvorstand festzusetzenden Frist hierauf verzichtet (§ 26 Nr. 1 Satz 1 Postpersonalrechtsgesetz).

§ 4

Bilden die Beamten eine eigene Gruppe, so sind die auf sie entfallenden Sitze entsprechend dem zahlenmäßigen Verhältnis der den Arbeitern und Angestellten nach § 24 Abs. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes zugeordneten Beamten und den Grundsätzen des § 10 des Betriebsverfassungsgesetzes zu verteilen (§ 26 Nr. 2 Postpersonalrechtsgesetz).

§ 5

Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach seiner Bestellung durch Aushang

- a) die wahlberechtigten Beamten darauf hinzuweisen, daß sie in geheimer Abstimmung darüber entscheiden können, ob sie auf die Bildung einer eigenen Gruppe bei der Wahl zum Betriebsrat verzichten,
- b) den Zeitpunkt bekannt zu geben, bis zu dem die Entscheidung dem Wahlvorstand mitzuteilen ist. Zwischen dem Aushang und der Mitteilung müssen mindestens fünf Arbeitstage liegen.

Der Aushang hat an einer oder mehreren geeigneten, den Beamten zugänglichen Stellen zu erfolgen.

Zweiter Abschnitt

Bildung einer eigenen Wählergruppe der Beamten

§ 6

Bei Bildung einer eigenen Gruppe der Beamten bei der Wahl zum Betriebsrat findet die Wahlordnung 1972 mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. (1) Der Wahlvorstand hat abweichend von § 2 Abs. 1 Wahlordnung 1972 eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste), getrennt nach den Gruppen der Arbeiter, Angestellten und Beamten aufzustellen. Innerhalb der Gruppe der Beamten ist deren Zuordnung zu den Gruppen der Arbeiter und Angestellten entsprechend ihrer jeweiligen Beschäftigung (§ 24 Abs. 2 Postpersonalrechtsgesetz) anzugeben.
(2) Zusätzlich zu den in § 2 Abs. 4 Satz 1 Wahlordnung 1972 genannten Abdrucken ist ein Abdruck dieser Verordnung auszulegen.
2. Das Wahlausschreiben (§ 3 Wahlordnung 1972) muß
 - a) zusätzlich zu der Angabe nach Absatz 2 Nr. 2 die Bestimmung des Orts enthalten, an dem diese Verordnung ausliegt,
 - b) zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 2 Nr. 3a die Angabe über den Anteil der Geschlechter innerhalb der Gruppe der Beamten enthalten,
 - c) abweichend von Absatz 2 Nr. 4 die Angabe über die Verteilung der Betriebsratsmitglieder auf die Gruppen der Arbeiter, Angestellten und Beamten sowie die interne Verteilung der zu wählenden Vertreter der Beamten entsprechend ihrer jeweiligen Beschäftigung auf die Zuordnungsgruppen der Arbeiter und Angestellten (§ 24 Abs. 2, § 26 Nr. 1, 2, § 27 Satz 1 Postpersonalrechtsgesetz) enthalten,
 - d) abweichend von Absatz 2 Nr. 5 die Angabe enthalten, ob die Arbeiter, Angestellten und Beamten ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder ob vor Erlaß des Wahlausschreibens von allen drei Gruppen gemeinsame Wahl beschlossen worden ist (§ 26 Nr. 1 Satz 2 Postpersonalrechtsgesetz in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz).
3. Die Berechnung der Verteilung der Sitze auf die Gruppen bestimmt sich abweichend von § 5 Wahlordnung 1972 wie folgt:
 - (1) Der Wahlvorstand errechnet die Verteilung der Betriebsratsmitglieder auf die Gruppen (§§ 10 und 12 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz, § 26 Nr. 1 Satz 2 Postpersonalrechtsgesetz) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Zu diesem Zweck werden die Zahlen der am Tage des Erlasses des Wahlausschreibens im Betrieb beschäftigten Arbeiter, Angestellten

und Beamten in einer Reihe nebeneinander gestellt und jeweils durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen, bis höhere Teilzahlen, als aus früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen.

(2) Unter den so gefundenen Teilzahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, wie Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. Jede Gruppe erhält so viele Mitgliedersitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz oder sind bei drei gleichen Höchstzahlen nur noch zwei Sitze zu verteilen, so entscheidet das Los.

(3) Entfallen bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 auf eine Gruppe weniger Sitze, als ihr nach § 10 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes, § 26 Nr. 1 Satz 2 des Postpersonalrechtsgesetzes mindestens zustehen, so erhält sie die danach vorgeschriebene Zahl von Sitzen. Die Zahl der Sitze der übrigen Gruppen vermindert sich entsprechend. Dabei werden die jeweils zuletzt zugeteilten Sitze zuerst gekürzt. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz zu kürzen, entscheidet das Los, welche Gruppe den Sitz abzugeben hat. Sitze, die einer Gruppe mindestens zustehen, können ihr nicht entzogen werden.

(4) Gehört allen Gruppen die gleiche Zahl von Arbeitnehmern an, so entscheidet das Los darüber, welcher Gruppe die höhere Zahl von Sitzen zufällt.

4. Die interne Verteilung der auf die Gruppe der Beamten entfallenden Sitze entsprechend dem zahlenmäßigen Verhältnis ihrer Zuordnung zu den Gruppen der Arbeiter und Angestellten (§ 26 Nr. 2 Postpersonalrechtsgesetz in Verbindung mit § 10 Betriebsverfassungsgesetz) erfolgt in entsprechender Anwendung des § 5 Wahlordnung 1972.
 5. (1) Abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 1 Wahlordnung 1972 bedarf es für die gemeinsame Wahl eines Beschlusses der wahlberechtigten Angehörigen aller drei Gruppen (§ 26 Nr. 1 Satz 2 Postpersonalrechtsgesetz in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz).
 - (2) In jeder Vorschlagsliste der Beamten ist zusätzlich zu den Angaben nach § 6 Abs. 4 Wahlordnung 1972 die Amtsbezeichnung sowie die Zuordnung zu den Gruppen der Arbeiter und Angestellten (§ 24 Abs. 2 Postpersonalrechtsgesetz) aufzuführen.
 6. Abweichend von § 9 Abs. 2 Wahlordnung 1972 hat der Wahlvorstand bei Festsetzung der Nachfrist darauf hinzuweisen, daß die Gruppe, die keine gültige Vorschlagsliste eingereicht hat, keine Vertreter in den Betriebsrat wählen kann, wenn innerhalb der Nachfrist für sie kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird.
 7. Für die Wahl der Vertreter der Beamten sind auf den Stimmzetteln zusätzlich zu den Angaben nach § 11 Abs. 2 Wahlordnung 1972 die Amtsbezeichnung sowie die Zuordnung zu den Gruppen der Arbeiter und Angestellten (§ 24 Abs. 2, § 26 Nr. 2 Postpersonalrechtsgesetz) aufzuführen.
 8. (1) Hat Gruppenwahl stattgefunden, so bestimmt sich die Verteilung der nach Maßgabe der Nummer 3 festgestellten Sitze der Gruppen der Arbeiter und Angestellten nach § 15 Wahlordnung 1972. Die Verteilung der nach Maßgabe der Nummer 3 auf die Gruppe der Beamten insgesamt entfallenden Sitze erfolgt in entsprechender Anwendung des § 16 Wahlordnung 1972 auf die den Gruppen der Arbeiter und Angestellten zugeordneten Bewerber (§ 26 Nr. 2, § 27 Satz 1 Postpersonalrechtsgesetz).
 - (2) Enthalten die Vorschlagslisten innerhalb einer Gruppe insgesamt weniger Bewerber als ihr Betriebsratssitze zustehen, bestimmt sich die Verteilung der überschüssigen Mitgliedersitze wie folgt:
 - a) Die überschüssigen Mitgliedersitze der Gruppen der Arbeiter oder Angestellten gehen auf die folgenden Höchstzahlen der Vorschlagslisten der Gruppe der Beamten über, die nicht gewählte Bewerber der jeweils entsprechenden Zuordnungsgruppe enthalten. Ist dies wegen fehlender Bewerber der entsprechenden Zuordnungsgruppen nicht möglich, gehen diese Sitze auf die folgenden Höchstzahlen der Vorschlagslisten der jeweils anderen Arbeitnehmergruppe und sodann auf die folgenden Höchstzahlen der Vorschlagslisten der Gruppe der Beamten über, die nicht gewählte Bewerber der jeweils anderen Zuordnungsgruppe enthalten.
 - b) Die überschüssigen Mitgliedersitze der Zuordnungsgruppe der Arbeiter oder Angestellten innerhalb der Gruppe der Beamten gehen zunächst auf die folgenden Höchstzahlen der Vorschlagslisten der jeweils entsprechenden Arbeitnehmergruppe, sodann auf die folgenden Höchstzahlen der Vorschlagslisten der Gruppe der Beamten, die nicht gewählte Bewerber der jeweils anderen Zuordnungsgruppe enthalten, und zuletzt auf die folgenden Höchstzahlen der Vorschlagslisten der jeweils anderen Arbeitnehmergruppe über.
 9. (1) Hat gemeinsame Wahl stattgefunden, so bestimmt sich die Verteilung der nach Maßgabe der Nummer 3 festgestellten Sitze der Gruppen der Arbeiter und Angestellten nach § 16 Wahlordnung 1972. Die Verteilung der nach Maßgabe der Nummer 3 auf die Gruppe der Beamten entfallenden Sitze erfolgt in entsprechender Anwendung des § 16 Wahlordnung 1972 auf die den Gruppen der Arbeiter und Angestellten zugeordneten Bewerber (§ 26 Nr. 2, § 27 Satz 1 Postpersonalrechtsgesetz).
 - (2) Nummer 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
 10. Lehnt ein für die Gruppe der Beamten Gewählter die Wahl ab, so tritt abweichend von § 18 Abs. 2 Wahlordnung 1972 an seine Stelle der in derselben Vorschlagsliste in der Reihenfolge nach ihm benannte nicht gewählte Bewerber, der der gleichen Zuordnungsgruppe nach § 24 Abs. 2 Postpersonalrechtsgesetz angehört.
 11. Für die Wahl der Vertreter der Beamten sind auf den Stimmzetteln zusätzlich zu den Angaben nach § 21 Abs. 2 Wahlordnung 1972 die Amtsbezeichnung sowie die Zuordnung zu den Gruppen der Arbeiter und Angestellten (§ 24 Abs. 2, § 26 Nr. 2 Postpersonalrechtsgesetz) aufzuführen.
 12. Die Ermittlung der Gewählten bei nur einer Vorschlagsliste bestimmt sich abweichend von § 23 Wahlordnung 1972 wie folgt:

(1) Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. Für die Gruppe der Beamten gilt dies mit der Maßgabe, daß jeder Zuordnungsgruppe nur so viele Betriebsratsmitglieder angehören können, wie ihr nach § 26 Nr. 2 Postpersonalrechtsgesetz in Verbindung mit den §§ 10 und 12 Betriebsverfassungsgesetz Vertreter im Betriebsrat zustehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Hat gemeinsame Wahl stattgefunden, so können jeder Gruppe nur so viele Betriebsratsmitglieder angehören, wie ihr nach den §§ 10 und 12 Betriebsverfassungsgesetz, § 26 Nr. 2 Postpersonalrechtsgesetz Vertreter im Betriebsrat zustehen. Haben für den zuletzt zu vergebenden Betriebsratssitz mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los darüber, welcher Bewerber gewählt ist.

(3) Sind in der Gruppe der Arbeiter oder Angestellten weniger Bewerber gewählt worden, als ihr Betriebsratssitze zustehen, gehen die überschüssigen Mitgliedsitze auf die nicht gewählten Bewerber der Beamten der jeweils entsprechenden Zuordnungsgruppe mit der verhältnismäßig höchsten Stimmenzahl über. Ist dies wegen fehlender Bewerber der entsprechenden Zuordnungsgruppe nicht möglich, gehen diese Sitze zunächst auf die nicht gewählten Bewerber der jeweils anderen Arbeitnehmergruppe mit der verhältnismäßig höchsten Stimmenzahl und sodann auf die nicht gewählten Bewerber der Beamten der jeweils anderen Zuordnungsgruppe mit der verhältnismäßig höchsten Stimmenzahl über.

(4) Sind innerhalb der Gruppe der Beamten in der Zuordnungsgruppe der Arbeiter oder Angestellten weniger Bewerber gewählt worden, als ihnen Betriebsratssitze zustehen, gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß die überschüssigen Mitgliedsitze zunächst auf die nicht gewählten Bewerber der jeweils entsprechenden Arbeitnehmergruppe, sodann auf die nicht gewählten Bewerber der Beamten der jeweils anderen Zuordnungsgruppe und zuletzt auf die nicht

gewählten Bewerber der jeweils anderen Arbeitnehmergruppe übergehen.

13. Lehnt ein für die Gruppe der Beamten Gewählter die Wahl ab, so tritt abweichend von § 24 Abs. 2 Wahlordnung 1972 an seine Stelle der nicht gewählte Bewerber der Beamten mit der nächsthöchsten Stimmenzahl, der der gleichen Zuordnungsgruppe nach § 24 Abs. 2 Postpersonalrechtsgesetz angehört.
14. Für die Wahl des Vertreters der Beamten sind auf den Stimmzetteln zusätzlich zu den Angaben nach § 25 Abs. 3 Wahlordnung 1972 die Amtsbezeichnung sowie die Zuordnung dieser Bewerber zu den Gruppen der Arbeiter und Angestellten (§ 24 Abs. 2, § 26 Nr. 2 Postpersonalrechtsgesetz) aufzuführen.

Dritter Abschnitt

Verzicht der Beamten auf eine eigene Wählergruppe

§ 7

Haben die Beamten auf die Bildung einer eigenen Wählergruppe verzichtet, findet die Wahlordnung 1972 mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. In der Wählerliste (§ 2 Abs. 1 Wahlordnung 1972) sind die den Gruppen der Arbeiter und Angestellten zugeordneten Beamten mit ihrer Amtsbezeichnung aufzuführen.
2. Das Wahlausschreiben hat zusätzlich zu den Angaben nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 Wahlordnung 1972 die Angabe zu enthalten, daß die Beamten auf die Bildung einer eigenen Wählergruppe verzichtet haben.

Vierter Abschnitt

Schlußbestimmung

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1995

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Dreißigste Verordnung
über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Anrechnungs-Verordnung 1995/96 – AnrV 1995/96)**

Vom 27. Juni 1995

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geänderten § 33 Abs. 6, des § 33a Abs. 1 Satz 3, des § 33b Abs. 5 Satz 3, des durch Artikel 1 Nr. 29 des KOV-Strukturgesetzes 1990 vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) geänderten § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des durch Artikel 1 Nr. 31 des KOV-Strukturgesetzes 1990 geänderten § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) sowie unter Berücksichtigung des Artikels 1 der Vierten KOV-Anpassungsverordnung 1995 vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 852) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes zur Feststellung der in § 2 genannten Leistungen, soweit die Ansprüche in der Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 bestehen.

§ 2

Das anzurechnende Einkommen zur Feststellung der Ausgleichsrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie der Elternrenten (§ 33 Abs. 1, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 2, § 33a Abs. 1 Satz 3, § 33b Abs. 5 Satz 3 und § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes) ergibt sich aus der dieser Verordnung als Anlage beigegebenen Tabelle. In der Tabelle sind auch die nach Anrechnung des Einkommens zustehenden Beträge an Ausgleichsrente und Elternrente angegeben, die zustehende Elternrente jedoch nur insoweit, als kein Anspruch auf Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 oder 3 des Bundesversorgungsgesetzes besteht. Besteht Anspruch auf mindestens einen Erhöhungsbetrag, so ist die zustehende Elternrente, ausgehend vom Gesamtbetrag der vollen Elternrente einschließlich des Erhöhungsbetrages, durch Abziehen des in der Tabelle angegebenen anzurechnenden Einkommens zu ermitteln.

§ 3

(1) Das Bruttoeinkommen ist vor Anwendung der Tabelle auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Treffen Einkünfte aus beiden Einkommensgruppen im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Bundesversor-

gungsgesetzes zusammen, so ist die Stufenzahl getrennt für jede Einkommensgruppe zu ermitteln; die Zusammenzählung beider Werte ergibt vorbehaltlich der Vorschrift des § 41 Abs. 3 Satz 3 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes die für die Feststellung maßgebende Stufenzahl.

§ 4

(1) Zur Feststellung des Ehegattenzuschlags oder von Kinderzuschlägen ist von der Stufenzahl, die für das tatsächliche Bruttoeinkommen angegeben ist, die Stufenzahl, von der an die entsprechende Ausgleichsrente nicht mehr zusteht, abzuziehen; das Ergebnis ist die zur Feststellung maßgebende Stufenzahl.

(2) Trifft ein Ehegattenzuschlag mit mindestens einem Kinderzuschlag zusammen, so ist zur Feststellung des Kinderzuschlags von dem nach Absatz 1 ermittelten anzurechnenden Einkommen ein Betrag in Höhe des Ehegattenzuschlags abzuziehen; das Ergebnis ist das anzurechnende Einkommen im Sinne des § 33b Abs. 5 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 5

Soweit die Tabelle in einzelnen Versorgungsfällen nicht ausreicht, sind die Werte für jede weitere Stufenzahl wie folgt zu ermitteln:

1. Zur Ermittlung des Bruttoeinkommens, bis zu dem die zu bildenden Stufen reichen, ist ausgehend von den Werten der Stufe 200 für Beschädigte bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 14,67 Deutsche Mark und bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 9,34 Deutsche Mark je Stufe hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.
2. Zur Ermittlung des jeder Stufe zugeordneten Betrages des anzurechnenden Einkommens ist ausgehend von dem Wert bei Stufe 200 für Beschädigte je Stufe ein Betrag in Höhe von 5,55 Deutsche Mark hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. Juni 1995

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Tabelle
über das anzurechnende Einkommen und die zustehende Ausgleichs- und Elternrente
für die Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen	Halb- waisen				Eltern- paare	Eltern- teile
bis zu DM	bis zu DM			100 v. H.	90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.							
498	186	0	0	1 110	985	822	679	458	327	0	0	734	900	628
512	195	0	0	1 110	985	822	679	458	327	1	5	729	895	623
527	204	0	0	1 110	985	822	679	458	327	2	11	723	889	617
542	214	0	0	1 110	985	822	679	458	327	3	16	718	884	612
556	223	0	0	1 110	985	822	679	458	327	4	22	712	878	606
571	232	0	0	1 110	985	822	679	458	327	5	27	707	873	601
586	242	0	0	1 110	985	822	679	458	327	6	33	701	867	595
600	251	0	0	1 110	985	822	679	458	327	7	38	696	862	590
615	260	0	0	1 110	985	822	679	458	327	8	44	690	856	584
630	270	0	0	1 110	985	822	679	458	327	9	49	685	851	579
645	280	0	0	1 110	985	822	679	458	327	10	55	679	845	573
659	289	1	5	1 105	980	817	674	453	322	11	60	674	840	568
674	298	2	11	1 099	974	811	668	447	316	12	66	668	834	562
689	308	3	16	1 094	969	806	663	442	311	13	71	663	829	557
703	317	4	22	1 088	963	800	657	436	305	14	77	657	823	551
718	326	5	27	1 083	958	795	652	431	300	15	82	652	818	546
733	336	6	33	1 077	952	789	646	425	294	16	88	646	812	540
747	345	7	38	1 072	947	784	641	420	289	17	93	641	807	535
762	354	8	44	1 066	941	778	635	414	283	18	99	635	801	529
777	364	9	49	1 061	936	773	630	409	278	19	104	630	796	524
791	373	10	55	1 055	930	767	624	403	272	20	110	624	790	518
806	382	11	61	1 049	924	761	618	397	266	21	116	618	784	512
821	392	12	66	1 044	919	756	613	392	261	22	121	613	779	507
835	401	13	72	1 038	913	750	607	386	255	23	127	607	773	501
850	410	14	77	1 033	908	745	602	381	250	24	132	602	768	496
865	420	15	83	1 027	902	739	596	375	244	25	138	596	762	490
879	429	16	88	1 022	897	734	591	370	239	26	143	591	757	485
894	438	17	94	1 016	891	728	585	364	233	27	149	585	751	479
909	448	18	99	1 011	886	723	580	359	228	28	154	580	746	474
923	457	19	105	1 005	880	717	574	353	222	29	160	574	740	468
938	466	20	111	999	874	711	568	347	216	30	166	568	734	462
953	476	21	116	994	869	706	563	342	211	31	171	563	729	457
967	485	22	122	988	863	700	557	336	205	32	177	557	723	451
982	494	23	127	983	858	695	552	331	200	33	182	552	718	446
997	504	24	133	977	852	689	546	325	194	34	188	546	712	440
1 011	513	25	138	972	847	684	541	320	189	35	193	541	707	435
1 026	522	26	144	966	841	678	535	314	183	36	199	535	701	429
1 041	532	27	149	961	836	673	530	309	178	37	204	530	696	424
1 055	541	28	155	955	830	667	524	303	172	38	210	524	690	418
1 070	550	29	160	950	825	662	519	298	167	39	215	519	685	413
1 085	560	30	166	944	819	656	513	292	161	40	221	513	679	407
1 099	569	31	172	938	813	650	507	286	155	41	227	507	673	401
1 114	578	32	177	933	808	645	502	281	150	42	232	502	668	396
1 129	588	33	183	927	802	639	496	275	144	43	238	496	662	390
1 143	597	34	188	922	797	634	491	270	139	44	243	491	657	385
1 158	606	35	194	916	791	628	485	264	133	45	249	485	651	379
1 173	616	36	199	911	786	623	480	259	128	46	254	480	646	374
1 187	625	37	205	905	780	617	474	253	122	47	260	474	640	368
1 202	634	38	210	900	775	612	469	248	117	48	265	469	635	363
1 217	644	39	216	894	769	606	463	242	111	49	271	463	629	357
1 231	653	40	222	888	763	600	457	236	105	50	277	457	623	351
1 246	662	41	227	883	758	595	452	231	100	51	282	452	618	346
1 261	672	42	233	877	752	589	446	225	94	52	288	446	612	340
1 275	681	43	238	872	747	584	441	220	89	53	293	441	607	335
1 290	690	44	244	866	741	578	435	214	83	54	299	435	601	329
1 305	700	45	249	861	736	573	430	209	78	55	304	430	596	324
1 319	709	46	255	855	730	567	424	203	72	56	310	424	590	318
1 334	718	47	260	850	725	562	419	198	67	57	315	419	585	313
1 349	728	48	266	844	719	556	413	192	61	58	321	413	579	307
1 363	737	49	271	839	714	551	408	187	56	59	326	408	574	302
1 378	747	50	277	833	708	545	402	181	50	60	332	402	568	296

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte			Beschädigte mit einer McE um				Voll- waisen	Halb- waisen				Eltern- paare	Eltern- teile
bis zu DM	bis zu DM			100 v. H.	90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.							
1 393	756	51	283	827	702	539	396	175	44	61	338	396	562	290
1 407	765	52	288	822	697	534	391	170	39	62	343	391	557	285
1 422	775	53	294	816	691	528	385	164	33	63	349	385	551	279
1 437	784	54	299	811	686	523	380	159	28	64	354	380	546	274
1 451	793	55	305	805	680	517	374	153	22	65	360	374	540	268
1 466	803	56	310	800	675	512	369	148	17	66	365	369	535	263
1 481	812	57	316	794	669	506	363	142	11	67	371	363	529	257
1 495	821	58	321	789	664	501	358	137	6	68	376	358	524	252
1 510	831	59	327	783	658	495	352	131	0	69	382	352	518	246
1 525	840	60	333	777	652	489	346	125		70	388	346	512	240
1 539	849	61	338	772	647	484	341	120		71	393	341	507	235
1 554	859	62	344	766	641	478	335	114		72	399	335	501	229
1 569	868	63	349	761	636	473	330	109		73	404	330	496	224
1 583	877	64	355	755	630	467	324	103		74	410	324	490	218
1 598	887	65	360	750	625	462	319	98		75	415	319	485	213
1 613	896	66	366	744	619	456	313	92		76	421	313	479	207
1 627	905	67	371	739	614	451	308	87		77	426	308	474	202
1 642	915	68	377	733	608	445	302	81		78	432	302	468	196
1 657	924	69	382	728	603	440	297	76		79	437	297	463	191
1 671	933	70	388	722	597	434	291	70		80	443	291	457	185
1 686	943	71	394	716	591	428	285	64		81	449	285	451	179
1 701	952	72	399	711	586	423	280	59		82	454	280	446	174
1 715	961	73	405	705	580	417	274	53		83	460	274	440	168
1 730	971	74	410	700	575	412	269	48		84	465	269	435	163
1 745	980	75	416	694	569	406	263	42		85	471	263	429	157
1 759	989	76	421	689	564	401	258	37		86	476	258	424	152
1 774	999	77	427	683	558	395	252	31		87	482	252	418	146
1 789	1 008	78	432	678	553	390	247	26		88	487	247	413	141
1 803	1 017	79	438	672	547	384	241	20		89	493	241	407	135
1 818	1 027	80	444	666	541	378	235	14		90	499	235	401	129
1 833	1 036	81	449	661	536	373	230	9		91	504	230	396	124
1 847	1 045	82	455	655	530	367	224	3		92	510	224	390	118
1 862	1 055	83	460	650	525	362	219	0		93	515	219	385	113
1 877	1 064	84	466	644	519	356	213			94	521	213	379	107
1 891	1 073	85	471	639	514	351	208			95	526	208	374	102
1 906	1 083	86	477	633	508	345	202			96	532	202	368	96
1 921	1 092	87	482	628	503	340	197			97	537	197	363	91
1 935	1 101	88	488	622	497	334	191			98	543	191	357	85
1 950	1 111	89	493	617	492	329	186			99	548	186	352	80
1 965	1 120	90	499	611	486	323	180			100	554	180	346	74
1 979	1 129	91	505	605	480	317	174			101	560	174	340	68
1 994	1 139	92	510	600	475	312	169			102	565	169	335	63
2 009	1 148	93	516	594	469	306	163			103	571	163	329	57
2 023	1 157	94	521	589	464	301	158			104	576	158	324	52
2 038	1 167	95	527	583	458	295	152			105	582	152	318	46
2 053	1 176	96	532	578	453	290	147			106	587	147	313	41
2 067	1 185	97	538	572	447	284	141			107	593	141	307	35
2 082	1 195	98	543	567	442	279	136			108	598	136	302	30
2 097	1 204	99	549	561	436	273	130			109	604	130	296	24
2 112	1 214	100	555	555	430	267	124			110	610	124	290	18
2 126	1 223	101	560	550	425	262	119			111	615	119	285	13
2 141	1 232	102	566	544	419	256	113			112	621	113	279	7
2 156	1 242	103	571	539	414	251	108			113	626	108	274	2
2 170	1 251	104	577	533	408	245	102			114	632	102	268	0
2 185	1 260	105	582	528	403	240	97			115	637	97	263	
2 200	1 270	106	588	522	397	234	91			116	643	91	257	
2 214	1 279	107	593	517	392	229	86			117	648	86	252	
2 229	1 288	108	599	511	386	223	80			118	654	80	246	
2 244	1 298	109	604	506	381	218	75			119	659	75	241	
2 258	1 307	110	610	500	375	212	69			120	665	69	235	
2 273	1 316	111	616	494	369	206	63			121	671	63	229	
2 288	1 326	112	621	489	364	201	58			122	676	58	224	
2 302	1 335	113	627	483	358	195	52			123	682	52	218	
2 317	1 344	114	632	478	353	190	47			124	687	47	213	
2 332	1 354	115	638	472	347	184	41			125	693	41	207	
2 346	1 363	116	643	467	342	179	36			126	698	36	202	
2 361	1 372	117	649	461	336	173	30			127	704	30	196	
2 376	1 382	118	654	456	331	168	25			128	709	25	191	

Einkünfte (brutto)		Stufen-zahl	Anzu-rechnen-des Ein-kommen DM	Ausgleichsrenten						Stufen-zahl	Anzu-rechnen-des Ein-kommen DM	Aus-gleichs- renten Witwen DM	Elternrenten	
aus gegen-wärtiger Erwerbs-tätigkeit	übrige Ein-künfte			Beschädigte mit einer MdE um				Voll-waisen DM	Halb-waisen DM				Eltern-paare DM	Eltern-teile DM
bis zu DM	bis zu DM			100 v. H.	90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.							
2 390	1 391	119	660	450	325	162	19			129	715	19	185	
2 405	1 400	120	666	444	319	156	13			130	721	13	179	
2 420	1 410	121	671	439	314	151	8			131	726	8	174	
2 434	1 419	122	677	433	308	145	2			132	732	2	168	
2 449	1 428	123	682	428	303	140	0			133	737	0	163	
2 464	1 438	124	688	422	297	134				134	743		157	
2 478	1 447	125	693	417	292	129				135	748		152	
2 493	1 456	126	699	411	286	123				136	754		146	
2 508	1 466	127	704	406	281	118				137	759		141	
2 522	1 475	128	710	400	275	112				138	765		135	
2 537	1 484	129	715	395	270	107				139	770		130	
2 552	1 494	130	721	389	264	101				140	776		124	
2 566	1 503	131	727	383	258	95				141	782		118	
2 581	1 512	132	732	378	253	90				142	787		113	
2 596	1 522	133	738	372	247	84				143	793		107	
2 610	1 531	134	743	367	242	79				144	798		102	
2 625	1 540	135	749	361	236	73				145	804		96	
2 640	1 550	136	754	356	231	68				146	809		91	
2 654	1 559	137	760	350	225	62				147	815		85	
2 669	1 568	138	765	345	220	57				148	820		80	
2 684	1 578	139	771	339	214	51				149	826		74	
2 698	1 587	140	777	333	208	45				150	832		68	
2 713	1 596	141	782	328	203	40				151	837		63	
2 728	1 606	142	788	322	197	34				152	843		57	
2 742	1 615	143	793	317	192	29				153	848		52	
2 757	1 624	144	799	311	186	23				154	854		46	
2 772	1 634	145	804	306	181	18				155	859		41	
2 786	1 643	146	810	300	175	12				156	865		35	
2 801	1 652	147	815	295	170	7				157	870		30	
2 816	1 662	148	821	289	164	1				158	876		24	
2 830	1 671	149	826	284	159	0				159	881		19	
2 845	1 681	150	832	278	153					160	887		13	
2 860	1 690	151	838	272	147					161	893		7	
2 874	1 699	152	843	267	142					162	898		2	
2 889	1 709	153	849	261	136					163	904		0	
2 904	1 718	154	854	256	131					164	909			
2 918	1 727	155	860	250	125					165	915			
2 933	1 737	156	865	245	120					166	920			
2 948	1 746	157	871	239	114					167	926			
2 962	1 755	158	876	234	109					168	931			
2 977	1 765	159	882	228	103					169	937			
2 992	1 774	160	888	222	97					170	943			
3 006	1 783	161	893	217	92					171	948			
3 021	1 793	162	899	211	86					172	954			
3 036	1 802	163	904	206	81					173	959			
3 050	1 811	164	910	200	75					174	965			
3 065	1 821	165	915	195	70					175	970			
3 080	1 830	166	921	189	64					176	976			
3 094	1 839	167	926	184	59					177	981			
3 109	1 849	168	932	178	53					178	987			
3 124	1 858	169	937	173	48					179	992			
3 138	1 867	170	943	167	42					180	998			
3 153	1 877	171	949	161	36					181	1 004			
3 168	1 886	172	954	156	31					182	1 009			
3 182	1 895	173	960	150	25					183	1 015			
3 197	1 905	174	965	145	20					184	1 020			
3 212	1 914	175	971	139	14					185	1 026			
3 226	1 923	176	976	134	9					186	1 031			
3 241	1 933	177	982	128	3					187	1 037			
3 256	1 942	178	987	123	0					188	1 042			
3 270	1 951	179	993	117						189	1 048			
3 285	1 961	180	999	111						190	1 054			
3 300	1 970	181	1 004	106						191	1 059			
3 314	1 979	182	1 010	100						192	1 065			
3 329	1 989	183	1 015	95						193	1 070			
3 344	1 998	184	1 021	89						194	1 076			
3 358	2 007	185	1 026	84						195	1 081			
3 373	2 017	186	1 032	78						196	1 087			

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen DM	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen DM	Aus- gleichs- renten Witwen DM	Elterrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit bis zu DM	übrige Ein- künfte bis zu DM			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen DM	Halb- waisen DM				Eltern- paare DM	Eltern- teile DM
				100 v. H. DM	90 v. H. DM	80 oder 70 v. H. DM	60 oder 50 v. H. DM							
3 388	2 026	187	1 037	73						197	1 092			
3 402	2 035	188	1 043	67						198	1 098			
3 417	2 045	189	1 048	62						199	1 103			
3 432	2 054	190	1 054	56						200	1 109			
3 446	2 063	191	1 060	50						201	1 115			
3 461	2 073	192	1 065	45						202	1 120			
3 476	2 082	193	1 071	39						203	1 126			
3 490	2 091	194	1 076	34						204	1 131			
3 505	2 101	195	1 082	28						205	1 137			
3 520	2 110	196	1 087	23						206	1 142			
3 534	2 119	197	1 093	17						207	1 148			
3 549	2 129	198	1 098	12						208	1 153			
3 564	2 138	199	1 104	6						209	1 159			
3 579	2 148	200	1 110	0						210	1 165			
3 593	2 157	201	1 115							211	1 170			
3 608	2 166	202	1 121							212	1 176			
3 623	2 176	203	1 126							213	1 181			
3 637	2 185	204	1 132							214	1 187			
3 652	2 194	205	1 137							215	1 192			
3 667	2 204	206	1 143							216	1 198			
3 681	2 213	207	1 148							217	1 203			
3 696	2 222	208	1 154							218	1 209			
3 711	2 232	209	1 159							219	1 214			
3 725	2 241	210	1 165							220	1 220			
3 740	2 250	211	1 171							221	1 226			
3 755	2 260	212	1 176							222	1 231			
3 769	2 269	213	1 182							223	1 237			
3 784	2 278	214	1 187							224	1 242			
3 799	2 288	215	1 193							225	1 248			
3 813	2 297	216	1 198							226	1 253			
3 828	2 306	217	1 204							227	1 259			
3 843	2 316	218	1 209							228	1 264			
3 857	2 325	219	1 215							229	1 270			
3 872	2 334	220	1 221							230	1 276			
3 887	2 344	221	1 226							231	1 281			
3 901	2 353	222	1 232							232	1 287			
3 916	2 362	223	1 237							233	1 292			
3 931	2 372	224	1 243							234	1 298			
3 945	2 381	225	1 248							235	1 303			
3 960	2 390	226	1 254							236	1 309			
3 975	2 400	227	1 259							237	1 314			
3 989	2 409	228	1 265							238	1 320			
4 004	2 418	229	1 270							239	1 325			
4 019	2 428	230	1 276							240	1 331			
4 033	2 437	231	1 282							241	1 337			
4 048	2 446	232	1 287							242	1 342			
4 063	2 456	233	1 293							243	1 348			
4 077	2 465	234	1 298							244	1 353			
4 092	2 474	235	1 304							245	1 359			
4 107	2 484	236	1 309							246	1 364			
4 121	2 493	237	1 315							247	1 370			
4 136	2 502	238	1 320							248	1 375			
4 151	2 512	239	1 326							249	1 381			
4 165	2 521	240	1 332							250	1 387			
4 180	2 530	241	1 337							251	1 392			
4 195	2 540	242	1 343							252	1 398			
4 209	2 549	243	1 348							253	1 403			
4 224	2 558	244	1 354							254	1 409			
4 239	2 568	245	1 359							255	1 414			
4 253	2 577	246	1 365							256	1 420			
4 268	2 586	247	1 370							257	1 425			
4 283	2 596	248	1 376							258	1 431			
4 297	2 605	249	1 381							259	1 436			
4 312	2 615	250	1 387							260	1 442			

**Zehnte Verordnung
über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet**

Vom 27. Juni 1995

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geänderten § 33 Abs. 6, des § 33a Abs. 1 Satz 3, des § 33b Abs. 5 Satz 3, des durch Artikel 1 Nr. 29 des KOV-Strukturgesetzes 1990 vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) geänderten § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des durch Artikel 1 Nr. 31 des KOV-Strukturgesetzes 1990 geänderten § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) und unter Berücksichtigung der Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1067) sowie unter Berücksichtigung des Artikels 1 der Vierten KOV-Anpassungsverordnung 1995 vom 23. Juni 1995 (BGBl. I S. 852) ordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Diese Verordnung gilt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zur Feststellung der in § 2 genannten Leistungen, soweit die Ansprüche in der Zeit vom 1. Juli 1995 an bestehen.

§ 2

Das anzurechnende Einkommen zur Feststellung der Ausgleichsrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie der Elternrenten (§ 33 Abs. 1, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 2, § 33a Abs. 1 Satz 3, § 33b Abs. 5 Satz 3 und § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes) ergibt sich für den Personenkreis in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet aus der dieser Verordnung als Anlage beigegebenen Tabelle. In der Tabelle sind auch die nach Anrechnung des Einkommens zustehenden Beträge an Ausgleichsrente und Elternrente angegeben, die zustehende Elternrente jedoch nur insoweit, als kein Anspruch auf Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 oder 3 des Bundesversorgungsgesetzes besteht. Besteht Anspruch auf mindestens einen Erhöhungsbetrag, so ist die zustehende Elternrente, ausgehend vom Gesamtbetrag der vollen Elternrente einschließlich des Erhöhungsbetrages, durch Abziehen des in der Tabelle angegebenen anzurechnenden Einkommens zu ermitteln.

§ 3

(1) Das Bruttoeinkommen ist vor Anwendung der Tabelle auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Treffen Einkünfte aus beiden Einkommensgruppen im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Bundesversor-

gungsgesetzes zusammen, so ist die Stufenzahl getrennt für jede Einkommensgruppe zu ermitteln; die Zusammenzählung beider Werte ergibt vorbehaltlich der Vorschrift des § 41 Abs. 3 Satz 3 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes die für die Feststellung maßgebende Stufenzahl.

§ 4

(1) Zur Feststellung des Ehegattenzuschlags oder von Kinderzuschlägen ist von der Stufenzahl, die für das tatsächliche Bruttoeinkommen angegeben ist, die Stufenzahl, von der an die entsprechende Ausgleichsrente nicht mehr zusteht, abzuziehen; das Ergebnis ist die zur Feststellung maßgebende Stufenzahl.

(2) Trifft ein Ehegattenzuschlag mit mindestens einem Kinderzuschlag zusammen, so ist zur Feststellung des Kinderzuschlags von dem nach Absatz 1 ermittelten anzurechnenden Einkommen ein Betrag in Höhe des Ehegattenzuschlags abzuziehen; das Ergebnis ist das anzurechnende Einkommen im Sinne des § 33b Abs. 5 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 5

Soweit die Tabelle in einzelnen Versorgungsfällen nicht ausreicht, sind die Werte für jede weitere Stufenzahl wie folgt zu ermitteln:

1. Zur Ermittlung des Bruttoeinkommens, bis zu dem die zu bildenden Stufen reichen, ist ausgehend von den Werten der Stufe 200 für Beschädigte bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 11,55 Deutsche Mark und bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 7,355 Deutsche Mark je Stufe hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.
2. Zur Ermittlung des jeder Stufe zugeordneten Betrages des anzurechnenden Einkommens ist ausgehend von dem Wert bei Stufe 200 für Beschädigte je Stufe ein Betrag in Höhe von 4,37 Deutsche Mark hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neunte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3915) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. Juni 1995

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Anlage
(zu § 2)

Tabelle
über das anzurechnende Einkommen und die zustehende Ausgleichs- und Elternrente
für die Zeit ab 1. Juli 1995

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen	Halb- waisen				Eltern- paare	Eltern- teile
bis zu DM	bis zu DM			100 v. H.	90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.							
392	147	0	0	874	776	647	535	361	258	0	0	578	709	495
403	154	0	0	874	776	647	535	361	258	1	4	574	705	491
415	161	0	0	874	776	647	535	361	258	2	8	570	701	487
426	169	0	0	874	776	647	535	361	258	3	13	565	696	482
438	176	0	0	874	776	647	535	361	258	4	17	561	692	478
449	183	0	0	874	776	647	535	361	258	5	21	557	688	474
461	191	0	0	874	776	647	535	361	258	6	26	552	683	469
472	198	0	0	874	776	647	535	361	258	7	30	548	679	465
484	205	0	0	874	776	647	535	361	258	8	34	544	675	461
495	213	0	0	874	776	647	535	361	258	9	39	539	670	456
508	220	0	0	874	776	647	535	361	258	10	43	535	666	452
519	227	1	4	870	772	643	531	357	254	11	47	531	662	448
531	234	2	8	866	768	639	527	353	250	12	51	527	658	444
542	242	3	13	861	763	634	522	348	245	13	56	522	653	439
554	249	4	17	857	759	630	518	344	241	14	60	518	649	435
565	256	5	21	853	755	626	514	340	237	15	64	514	645	431
577	264	6	26	848	750	621	509	335	232	16	69	509	640	426
588	271	7	30	844	746	617	505	331	228	17	73	505	636	422
600	278	8	34	840	742	613	501	327	224	18	77	501	632	418
611	286	9	39	835	737	608	496	322	219	19	82	496	627	413
623	293	10	43	831	733	604	492	318	215	20	86	492	623	409
635	300	11	48	826	728	599	487	313	210	21	91	487	618	404
646	308	12	52	822	724	595	483	309	206	22	95	483	614	400
658	315	13	56	818	720	591	479	305	202	23	99	479	610	396
669	322	14	61	813	715	586	474	300	197	24	104	474	605	391
681	330	15	65	809	711	582	470	296	193	25	108	470	601	387
692	337	16	69	805	707	578	466	292	189	26	112	466	597	383
704	345	17	74	800	702	573	461	287	184	27	117	461	592	378
715	352	18	78	796	698	569	457	283	180	28	121	457	588	374
727	359	19	83	791	693	564	452	278	175	29	126	452	583	369
739	367	20	87	787	689	560	448	274	171	30	130	448	579	365
750	374	21	91	783	685	556	444	270	167	31	134	444	575	361
762	381	22	96	778	680	551	439	265	162	32	139	439	570	356
773	389	23	100	774	676	547	435	261	158	33	143	435	566	352
785	396	24	104	770	672	543	431	257	154	34	147	431	562	348
796	403	25	109	765	667	538	426	252	149	35	152	426	557	343
808	411	26	113	761	663	534	422	248	145	36	156	422	553	339
819	418	27	117	757	659	530	418	244	141	37	160	418	549	335
831	425	28	122	752	654	525	413	239	136	38	165	413	544	330
842	433	29	126	748	650	521	409	235	132	39	169	409	540	326
854	440	30	131	743	645	516	404	230	127	40	174	404	535	321
866	448	31	135	739	641	512	400	226	123	41	178	400	531	317
877	455	32	139	735	637	508	396	222	119	42	182	396	527	313
889	462	33	144	730	632	503	391	217	114	43	187	391	522	308
900	470	34	148	726	628	499	387	213	110	44	191	387	518	304
912	477	35	152	722	624	495	383	209	106	45	195	383	514	300
923	484	36	157	717	619	490	378	204	101	46	200	378	509	295
935	492	37	161	713	615	486	374	200	97	47	204	374	505	291
946	499	38	166	708	610	481	369	195	92	48	209	369	500	286
958	506	39	170	704	606	477	365	191	88	49	213	365	496	282
970	514	40	174	700	602	473	361	187	84	50	217	361	492	278
981	521	41	179	695	597	468	356	182	79	51	222	356	487	273
993	528	42	183	691	593	464	352	178	75	52	226	352	483	269
1 004	536	43	187	687	589	460	348	174	71	53	230	348	479	265
1 016	543	44	192	682	584	455	343	169	66	54	235	343	474	260
1 027	550	45	196	678	580	451	339	165	62	55	239	339	470	256
1 039	558	46	201	673	575	446	334	160	57	56	244	334	465	251
1 050	565	47	205	669	571	442	330	156	53	57	248	330	461	247
1 062	573	48	209	665	567	438	326	152	49	58	252	326	457	243
1 073	580	49	214	660	562	433	321	147	44	59	257	321	452	238
1 085	587	50	218	656	558	429	317	143	40	60	261	317	448	234

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen	Halb- waisen				Eltern- paare	Eltern- teile
bis zu DM	bis zu DM			100 v. H.	90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.							
1 097	595	51	222	652	554	425	313	139	36	61	265	313	444	230
1 108	602	52	227	647	549	420	308	134	31	62	270	308	439	225
1 120	609	53	231	643	545	416	304	130	27	63	274	304	435	221
1 131	617	54	235	639	541	412	300	126	23	64	278	300	431	217
1 143	624	55	240	634	536	407	295	121	18	65	283	295	426	212
1 154	631	56	244	630	532	403	291	117	14	66	287	291	422	208
1 166	639	57	249	625	527	398	286	112	9	67	292	286	417	203
1 177	646	58	253	621	523	394	282	108	5	68	296	282	413	199
1 189	653	59	257	617	519	390	278	104	1	69	300	278	409	195
1 201	661	60	262	612	514	385	273	99	0	70	305	273	404	190
1 212	668	61	266	608	510	381	269	95		71	309	269	400	186
1 224	676	62	270	604	506	377	265	91		72	313	265	396	182
1 235	683	63	275	599	501	372	260	86		73	318	260	391	177
1 247	690	64	279	595	497	368	256	82		74	322	256	387	173
1 258	698	65	284	590	492	363	251	77		75	327	251	382	168
1 270	705	66	288	586	488	359	247	73		76	331	247	378	164
1 281	712	67	292	582	484	355	243	69		77	335	243	374	160
1 293	720	68	297	577	479	350	238	64		78	340	238	369	155
1 304	727	69	301	573	475	346	234	60		79	344	234	365	151
1 316	734	70	305	569	471	342	230	56		80	348	230	361	147
1 328	742	71	310	564	466	337	225	51		81	353	225	356	142
1 339	749	72	314	560	462	333	221	47		82	357	221	352	138
1 351	756	73	319	555	457	328	216	42		83	362	216	347	133
1 362	764	74	323	551	453	324	212	38		84	366	212	343	129
1 374	771	75	327	547	449	320	208	34		85	370	208	339	125
1 385	778	76	332	542	444	315	203	29		86	375	203	334	120
1 397	786	77	336	538	440	311	199	25		87	379	199	330	116
1 408	793	78	340	534	436	307	195	21		88	383	195	326	112
1 420	801	79	345	529	431	302	190	16		89	388	190	321	107
1 432	808	80	349	525	427	298	186	12		90	392	186	317	103
1 443	815	81	353	521	423	294	182	8		91	396	182	313	99
1 455	823	82	358	516	418	289	177	3		92	401	177	308	94
1 466	830	83	362	512	414	285	173	0		93	405	173	304	90
1 478	837	84	367	507	409	280	168			94	410	168	299	85
1 489	845	85	371	503	405	276	164			95	414	164	295	81
1 501	852	86	375	499	401	272	160			96	418	160	291	77
1 512	859	87	380	494	396	267	155			97	423	155	286	72
1 524	867	88	384	490	392	263	151			98	427	151	282	68
1 535	874	89	388	486	388	259	147			99	431	147	278	64
1 547	881	90	393	481	383	254	142			100	436	142	273	59
1 559	889	91	397	477	379	250	138			101	440	138	269	55
1 570	896	92	402	472	374	245	133			102	445	133	264	50
1 582	904	93	406	468	370	241	129			103	449	129	260	46
1 593	911	94	410	464	366	237	125			104	453	125	256	42
1 605	918	95	415	459	361	232	120			105	458	120	251	37
1 616	926	96	419	455	357	228	116			106	462	116	247	33
1 628	933	97	423	451	353	224	112			107	466	112	243	29
1 639	940	98	428	446	348	219	107			108	471	107	238	24
1 651	948	99	432	442	344	215	103			109	475	103	234	20
1 663	955	100	437	437	339	210	98			110	480	98	229	15
1 674	962	101	441	433	335	206	94			111	484	94	225	11
1 686	970	102	445	429	331	202	90			112	488	90	221	7
1 697	977	103	450	424	326	197	85			113	493	85	216	2
1 709	984	104	454	420	322	193	81			114	497	81	212	0
1 720	992	105	458	416	318	189	77			115	501	77	208	
1 732	999	106	463	411	313	184	72			116	506	72	203	
1 743	1 006	107	467	407	309	180	68			117	510	68	199	
1 755	1 014	108	471	403	305	176	64			118	514	64	195	
1 766	1 021	109	476	398	300	171	59			119	519	59	190	
1 778	1 029	110	480	394	296	167	55			120	523	55	186	
1 790	1 036	111	485	389	291	162	50			121	528	50	181	
1 801	1 043	112	489	385	287	158	46			122	532	46	177	
1 813	1 051	113	493	381	283	154	42			123	536	42	173	
1 824	1 058	114	498	376	278	149	37			124	541	37	168	
1 836	1 065	115	502	372	274	145	33			125	545	33	164	
1 847	1 073	116	506	368	270	141	29			126	549	29	160	
1 859	1 080	117	511	363	265	136	24			127	554	24	155	
1 870	1 087	118	515	359	261	132	20			128	558	20	151	

Einkünfte (brutto)		Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten						Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten Witwen	Eiternrenten	
aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit	übrige Einkünfte			Beschädigte mit einer MdE um				Vollwaisen	Halbwaisen				Eiternpaare	Eiternteile
bis zu DM	bis zu DM			100 v. H.	90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.							
1 882	1 095	119	520	354	256	127	15			129	563	15	146	
1 894	1 102	120	524	350	252	123	11			130	567	11	142	
1 905	1 109	121	528	346	248	119	7			131	571	7	138	
1 917	1 117	122	533	341	243	114	2			132	576	2	133	
1 928	1 124	123	537	337	239	110	0			133	580	0	129	
1 940	1 132	124	541	333	235	106				134	584		125	
1 951	1 139	125	546	328	230	101				135	589		120	
1 963	1 146	126	550	324	226	97				136	593		116	
1 974	1 154	127	554	320	222	93				137	597		112	
1 986	1 161	128	559	315	217	88				138	602		107	
1 997	1 168	129	563	311	213	84				139	606		103	
2 009	1 176	130	568	306	208	79				140	611		98	
2 021	1 183	131	572	302	204	75				141	615		94	
2 032	1 190	132	576	298	200	71				142	619		90	
2 044	1 198	133	581	293	195	66				143	624		85	
2 055	1 205	134	585	289	191	62				144	628		81	
2 067	1 212	135	589	285	187	58				145	632		77	
2 078	1 220	136	594	280	182	53				146	637		72	
2 090	1 227	137	598	276	178	49				147	641		68	
2 101	1 234	138	603	271	173	44				148	646		63	
2 113	1 242	139	607	267	169	40				149	650		59	
2 125	1 249	140	611	263	165	36				150	654		55	
2 136	1 257	141	616	258	160	31				151	659		50	
2 148	1 264	142	620	254	156	27				152	663		46	
2 159	1 271	143	624	250	152	23				153	667		42	
2 171	1 279	144	629	245	147	18				154	672		37	
2 182	1 286	145	633	241	143	14				155	676		33	
2 194	1 293	146	638	236	138	9				156	681		28	
2 205	1 301	147	642	232	134	5				157	685		24	
2 217	1 308	148	646	228	130	1				158	689		20	
2 228	1 315	149	651	223	125	0				159	694		15	
2 240	1 323	150	655	219	121					160	698		11	
2 252	1 330	151	659	215	117					161	702		7	
2 263	1 337	152	664	210	112					162	707		2	
2 275	1 345	153	668	206	108					163	711		0	
2 286	1 352	154	672	202	104					164	715			
2 298	1 360	155	677	197	99					165	720			
2 309	1 367	156	681	193	95					166	724			
2 321	1 374	157	686	188	90					167	729			
2 332	1 382	158	690	184	86					168	733			
2 344	1 389	159	694	180	82					169	737			
2 356	1 396	160	699	175	77					170	742			
2 367	1 404	161	703	171	73					171	746			
2 379	1 411	162	707	167	69					172	750			
2 390	1 418	163	712	162	64					173	755			
2 402	1 426	164	716	158	60					174	759			
2 413	1 433	165	721	153	55					175	764			
2 425	1 440	166	725	149	51					176	768			
2 436	1 448	167	729	145	47					177	772			
2 448	1 455	168	734	140	42					178	777			
2 459	1 462	169	738	136	38					179	781			
2 471	1 470	170	742	132	34					180	785			
2 483	1 477	171	747	127	29					181	790			
2 494	1 485	172	751	123	25					182	794			
2 506	1 492	173	756	118	20					183	799			
2 517	1 499	174	760	114	16					184	803			
2 529	1 507	175	764	110	12					185	807			
2 540	1 514	176	769	105	7					186	812			
2 552	1 521	177	773	101	3					187	816			
2 563	1 529	178	777	97	0					188	820			
2 575	1 536	179	782	92						189	825			
2 587	1 543	180	786	88						190	829			
2 598	1 551	181	790	84						191	833			
2 610	1 558	182	795	79						192	838			
2 621	1 565	183	799	75						193	842			
2 633	1 573	184	804	70						194	847			
2 644	1 580	185	808	66						195	851			
2 656	1 588	186	812	62						196	855			

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen	Aus- gleichs- renten Witwen	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen	Halb- waisen				Eltern- paare	Eltern- teile
bis zu DM	bis zu DM			100 v. H.	90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.							
2 667	1 595	187	817	57						197	860			
2 679	1 602	188	821	53						198	864			
2 690	1 610	189	825	49						199	868			
2 702	1 617	190	830	44						200	873			
2 714	1 624	191	834	40						201	877			
2 725	1 632	192	839	35						202	882			
2 737	1 639	193	843	31						203	886			
2 748	1 646	194	847	27						204	890			
2 760	1 654	195	852	22						205	895			
2 771	1 661	196	856	18						206	899			
2 783	1 668	197	860	14						207	903			
2 794	1 676	198	865	9						208	908			
2 806	1 683	199	869	5						209	912			
2 818	1 691	200	874	0						210	917			
2 829	1 698	201	878							211	921			
2 841	1 705	202	882							212	925			
2 852	1 713	203	887							213	930			
2 864	1 720	204	891							214	934			
2 875	1 727	205	895							215	938			
2 887	1 735	206	900							216	943			
2 898	1 742	207	904							217	947			
2 910	1 749	208	908							218	951			
2 921	1 757	209	913							219	956			
2 933	1 764	210	917							220	960			
2 945	1 771	211	922							221	965			
2 956	1 779	212	926							222	969			
2 968	1 786	213	930							223	973			
2 979	1 793	214	935							224	978			
2 991	1 801	215	939							225	982			
3 002	1 808	216	943							226	986			
3 014	1 816	217	948							227	991			
3 025	1 823	218	952							228	995			
3 037	1 830	219	957							229	1 000			
3 049	1 838	220	961							230	1 004			
3 060	1 845	221	965							231	1 008			
3 072	1 852	222	970							232	1 013			
3 083	1 860	223	974							233	1 017			
3 095	1 867	224	978							234	1 021			
3 106	1 874	225	983							235	1 026			
3 118	1 882	226	987							236	1 030			
3 129	1 889	227	991							237	1 034			
3 141	1 896	228	996							238	1 039			
3 152	1 904	229	1 000							239	1 043			
3 164	1 911	230	1 005							240	1 048			
3 176	1 919	231	1 009							241	1 052			
3 187	1 926	232	1 013							242	1 056			
3 199	1 933	233	1 018							243	1 061			
3 210	1 941	234	1 022							244	1 065			
3 222	1 948	235	1 026							245	1 069			
3 233	1 955	236	1 031							246	1 074			
3 245	1 963	237	1 035							247	1 078			
3 256	1 970	238	1 040							248	1 083			
3 268	1 977	239	1 044							249	1 087			
3 280	1 985	240	1 048							250	1 091			
3 291	1 992	241	1 053							251	1 096			
3 303	1 999	242	1 057							252	1 100			
3 314	2 007	243	1 061							253	1 104			
3 326	2 014	244	1 066							254	1 109			
3 337	2 021	245	1 070							255	1 113			
3 349	2 029	246	1 075							256	1 118			
3 360	2 036	247	1 079							257	1 122			
3 372	2 044	248	1 083							258	1 126			
3 383	2 051	249	1 088							259	1 131			
3 395	2 058	250	1 092							260	1 135			

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 7. März 1995 – 1 BvR 790/91 u. a. – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 1747 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften (Adoptionsgesetz) vom 2. Juli 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 1749) ist mit Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit darin für die Adoption des nichtehelichen Kindes durch die Mutter oder den Stiefvater weder eine Einwilligung des Vaters noch eine Abwägung mit dessen Belangen vorgesehen ist.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 1. Juni 1995

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 26. April 1995 – 1 BvL 19/94 und 1 BvR 1454/94 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 14 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über die Gesamtvollstreckung – Gesamtvollstreckungsordnung (GesO) – vom 6. Juni 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1991 (Bundesgesetzblatt I Seite 1185) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 6. Juni 1995

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 16, ausgegeben am 2. Juni 1995

Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 95	Verordnung zur Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 5 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeug-„Sealed-Beam“-Scheinwerfer (SB-Scheinwerfer) für europäisches asymmetrisches Abblendlicht oder Fernlicht oder für beides (Verordnung zur Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 5)	403
15. 5. 95	Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 13 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Fahrzeugen der Klassen M, N und O hinsichtlich der Bremsen (Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 13)	404
15. 5. 95	Verordnung zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 37 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Glühlampen zur Verwendung in genehmigten Leuchten von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (Verordnung zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 37)	405
26. 1. 95	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit der Demokratischen Volksrepublik Korea	406
6. 4. 95	Bekanntmachung des deutsch-ecuadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	409
20. 4. 95	Bekanntmachung des deutsch-guatemalteckischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	410
24. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	412
25. 4. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die allgemeine Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten	413
25. 4. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen	414
26. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Europarates sowie über die Änderung ihres Artikels 26	415
27. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentrechtsabkommens	416
28. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung	416
28. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Schlachttieren	417
2. 5. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls über den Beitritt der Griechischen Republik zur Westeuropäischen Union und des Dokuments zur assoziierten Mitgliedschaft der Republik Island, des Königreichs Norwegen und der Republik Türkei in der WEU	417
2. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten	418
2. 5. 95	Bekanntmachung von Übereinkünften über die Durchführung des deutsch-polnischen Umweltschutzprojektes „Abwasserbehandlungsanlage Gubin-Guben“	419
5. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen	425
5. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau	425
5. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Hauptlinien des internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC)	426

Tag	Inhalt	Seite
5. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte – Protokoll II –	426
5. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	427
5. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozon-schicht	428
8. 5. 95	Berichtigung der Veröffentlichung des Abkommens vom 18. Juni 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kuba über den Luftverkehr	428
8. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisa-tion für geistiges Eigentum	429
8. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	429
8. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	430
12. 5. 95	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verar-beitung personenbezogener Daten	430
15. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr und des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen	431

Die

- a) *Revision 3 der ECE-Regelung Nr. 5,*
 b) *Änderung 6 zur Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 13 und*
 c) *Revision 2 der ECE-Regelung Nr. 37 einschließlich der Berichtigung 1*

werden jeweils als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlagebände: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.
 Preis des Anlagebandes (ECE-Regelung Nr. 5): 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.
 Preis des Anlagebandes (ECE-Regelung Nr. 13): 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.
 Preis des Anlagebandes (ECE-Regelung Nr. 37): 27,50 DM (24,80 DM zuzüglich 2,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 28,50 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 17, ausgegeben am 20. Juni 1995

Tag	Inhalt	Seite
1. 6. 95	Verordnung zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 83 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Emission gasförmiger Schadstoffe aus dem Motor entsprechend den Kraftstoffverordnungen des Motors (Verordnung zur Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 83)	435
25. 4. 95	Bekanntmachung des deutsch-ägyptischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	436
27. 4. 95	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	439
27. 4. 95	Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	440
5. 5. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über Vergleichs- und Schiedsverfahren innerhalb der KSZE sowie des Finanzprotokolls hierzu	442

Tag	Inhalt	Seite
9. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen	445
12. 5. 95	Bekanntmachung des deutsch-eritreischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit	446
12. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und des Zweiten Zusatzprotokolls hierzu	448
16. 5. 95	Bekanntmachung der deutsch-malawischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	450
16. 5. 95	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	451
16. 5. 95	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	452
17. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation EUTELSAT	454
17. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung	454
18. 5. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation	456
18. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen	459
18. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches	459
19. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses	460
22. 5. 95	Bekanntmachung des deutsch-philippinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	461
22. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates sowie des Zusatzprotokolls und des Zweiten, Vierten und Fünften Protokolls zu diesem Abkommen	463
23. 5. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	464

Die Revision 1 der ECE-Regelung Nr. 83 einschließlich der Berichtigung 1 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.
 Preis des Anlagebandes: 39,90 DM (37,20 DM zuzüglich 2,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 40,90 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-508 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Preis des Anlagebandes: 43,00 DM (40,30 DM zuzüglich 2,70 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 44,00 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1998 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 894/95 der Kommission vom 24. April 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3144/94 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (ABI. Nr. L 92 vom 25. 4. 1995)	L 112/31	19. 5. 95
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 896/95 der Kommission vom 24. April 1995 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1280/94 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) (ABI. Nr. L 92 vom 25. 4. 1995)	L 112/32	19. 5. 95
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum 1995–1998 (ABI. Nr. L 348 vom 31. 12. 1994 und Berichtigung veröffentlicht im ABI. Nr. L 82 vom 12. 4. 1995)	L 117/48	24. 5. 95
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 527/95 der Kommission vom 9. März 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 mit Durchführungsbestimmungen für Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr für bestimmte Milcherzeugnisse (ABI. Nr. L 54 vom 10. 3. 1995)	L 117/48	24. 5. 95
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 558/95 der Kommission vom 10. März 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft (ABI. Nr. L 57 vom 15. 3. 1995)	L 119/39	30. 5. 95
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3115/94 der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABI. Nr. L 345 vom 31. 12. 1994)	L 123/30	3. 6. 95
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3330/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 zur zolltariflichen Einteilung bestimmter Geflügelteile und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif (ABI. Nr. L 350 vom 31. 12. 1994)	L 123/31	3. 6. 95